

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Endy Gęsina-Torres gegen Polen	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mehmet Hasan Altan gegen die Türkei und Şahin Alpay gegen die Türkei	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sinkova gegen die Ukraine	5
Ministerkomitee: Empfehlung zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum	7
Ministerkomitee: Empfehlung zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern	8

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten tritt in Kraft	9
Europäische Kommission: Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe zu Fake News und Online-Desinformation veröffentlicht	9
Europäische Kommission: Mitteilung zu Brexit und EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste	10

LÄNDER

AT-Österreich

Österreichisches Bundesverwaltungsgericht bestätigt „Champions League“-Entscheidung der KommAustria	11
Medienrechtlicher Blick auf den Koalitionsvertrag von ÖVP und FPÖ	12

DE-Deutschland

Rundfunkbeitrag europarechtlich unbedenklich	13
Vodafone muss kinox.to sperren	14
ARD prüft Teilnahme an StreamOn und Vodafone Pass	15

FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht bestätigt das Urteil gegen den Gründer der illegalen Downloadseite eMule	15
Von der Regierung zur Stellungnahme aufgeforderter Staatsrat legt die Modalitäten für den Amtsantritt des neuen Präsidenten von Radio France fest	16
Aufhebung der Vorführungsfreigabe ohne Altersbeschränkung für den Film „Fifty shades of Grey 3“	17

Gesetzentwurf zur „Bekämpfung falscher Informationen“ liegt dem Parlament vor	17
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Channel 5 muss Schadensersatz wegen fehlender Einwilligung in Filmaufnahmen und wegen Verstoßes gegen die Privatsphäre zahlen	18
Britische Regierung schließt Leveson-Untersuchung ab	20

IE-Irland

Datenschutzbeauftragte und Google Ireland gewinnen Berufungsverfahren in dem ersten Verfahren über das „Recht auf Vergessen werden“ vor dem High Court	21
Gesetz über Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte von 2018 veröffentlicht	22
Rundfunkaufsichtsbehörde veröffentlicht aktualisierte Richtlinien zum geplanten Referendum	23

IT-Italien

Italienische Wettbewerbsbehörde stimmt Vergabe der Fernsehrechte für alle Spiele der Serie A an Mediapro zu	23
---	----

NL-Niederlande

Stellungnahme des Generalanwalts zur Sperrung von The Pirate Bay	24
Empfehlungen des Raad voor Cultuur für den audiovisuellen Mediensektor der Niederlande	25

PL-Polen

Umstrittenes Holocaust-Gesetz tritt in Kraft	26
Multimedia Polska ändert rechtswidrige Vertragspraxis nach Kritik der Wettbewerbsbehörde	27
Konsultationen zur Öffnung der Kabelnetze für Wettbewerber	27

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation zur Frequenzvergabe für den terrestrischen digitalen Rundfunk	28
--	----

RU-Russische Föderation

Kino wegen Vorführung einer Komödie mit Geldstrafe belegt	28
---	----

TM-Turkmenistan

Rundfunkgesetz verabschiedet	29
------------------------------------	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Endy Gëşina-Torres gegen Polen

In einer aktuellen Entscheidung bestätigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass Journalisten sich nicht aufgrund ihres Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit auf umfangreichen Schutz berufen können, wie er nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert ist, wenn sie eines Vergehens bei der Nachrichtenbeschaffung für schuldig befunden wurden. In Anlehnung an die Entscheidungen in den Rechtssachen Diamant Salihu und andere gegen Schweden (IRIS 2016-8/1), Brambilla und andere gegen Italien (IRIS 2016-9/1) sowie Boris Erdtmann gegen Deutschland (IRIS 2016-9/1) wies der Gerichtshof in diesem Fall die Beschwerde eines verdeckten Fernsehjournalisten ab, der wegen der Verwendung gefälschter Dokumente und gerichtlicher Falschaussage in einem Verfahren zu seiner Unterbringung in einem Internierungslager für Flüchtlinge an der polnischen Grenze zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

2013 arbeitete Endy Gëşina-Torres als Journalist für das öffentlich-rechtliche polnische Fernsehen. Alarmiert von zahlreichen Berichten über angebliche schlechte Behandlung von Ausländern in einem vom Grenzschutz betriebenen Internierungslager für Flüchtlinge nahe der Stadt Białystok und die dort herrschenden Zustände, beschloss er, durch eine versteckte Dokumentation über die Zustände in dem Flüchtlingslager die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Umstände zu lenken. An der Grenze nahe Białystok wurde er von Polizeibeamten angehalten, die seine Ausweispapiere überprüfen wollten. Gëşina-Torres erklärte ihnen, er habe die polnische Grenze illegal übertreten, nachdem er seine Papiere verloren habe. Er nannte ihnen einen fiktiven Namen und wurde festgenommen. Durch einen anschließenden Gerichtsbeschluss wurde er in das geschlossene Lager für Ausländer des Grenzschutzes in Białystok gebracht. Dort blieb Gëşina-Torres drei Wochen, wobei er Aufzeichnungen mit einem in seiner Uhr versteckten Gerät machte. Als die wahre Identität des Journalisten aufgedeckt wurde, wurde ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, und er wurde wegen der Verwendung gefälschter Dokumente (er hatte Dokumente zu seiner Festnahme und Internierung mit falschem Namen unterzeichnet) und wegen Falschaussage (falsche Angaben, wie er die polnische Grenze vor seiner Festnahme illegal überschritten hat) für schuldig befunden. Das polnische Gericht war überdies der Auffassung, Gëşina-Torres Verhalten habe die Rechtsprechung be-

hindert, da das Gericht, welches entschieden hatte, ihn in einem Internierungslager für Ausländer unterzubringen, über seine Identität getäuscht worden sei. Die Geldstrafe wurde auf PLN 2.000 festgesetzt, wobei das Gericht darauf verwies, dass Gëşina-Torres nicht vorbestraft war; zudem wurde er zur Übernahme von Gerichtskosten in Höhe von PLN 300 verpflichtet.

Gëşina-Torres machte vor dem EGMR geltend, seine strafrechtliche Verurteilung wegen der Verwendung gefälschter Dokumente und Falschaussage im Rahmen von Enthüllungsjournalismus stelle einen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung und somit einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK dar. Seine Darlegungen wurden von der Nichtregierungsorganisation „Artikel 19“ als Nebenintervenient unterstützt. Nach Ansicht von „Artikel 19“ ist es seit langem anerkannt, dass Journalisten gegebenenfalls zu unkonventionellen Formen der Informationsbeschaffung greifen müssen, um wichtige Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen (zum Beispiel verdeckte Berichterstattung, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, über Sachverhalte zu berichten, die die Behörden zu verschleiern suchen).

Wenngleich die nationalen Behörden nicht in den Inhalt der Sendung eingriffen, kann die strafrechtliche Verurteilung von Gëşina-Torres nach Ansicht des EGMR als Eingriff in sein Recht nach Artikel 10 EMRK betrachtet werden. Die entscheidende Frage ist, ob dieser Eingriff als nach den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gerechtfertigt werden kann.

Der EGMR bekräftigt, dass der Schutz, der Journalisten nach Artikel 10 EMRK gewährt wird, „dem Vorbehalt unterliegt, dass sie in gutem Glauben handeln, um in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Journalismus genaue und verlässliche Informationen zu liefern“, und dass der Begriff des verantwortungsvollen Journalismus auch „rechtmäßiges Verhalten eines Journalisten einschließlich seiner öffentlichen Interaktion mit den Behörden bei der Ausübung journalistischer Funktionen [umfasst], was in diesem Fall von Bedeutung ist. Die Tatsache, dass ein Journalist in diesem Kontext gegen das Gesetz verstoßen hat, ist eine sehr wichtige, wenngleich nicht entscheidende Überlegung bei der Festlegung, ob er verantwortungsvoll gehandelt hat.“ Der EGMR verweist auf „die essenzielle Rolle, die die Medien in einer demokratischen Gesellschaft spielen“, betont dabei aber insbesondere, dass „Journalisten nicht grundsätzlich von ihrer Pflicht befreit werden können, das allgemeine Strafrecht zu achten, weil ihnen Artikel 10 als Journalisten einen Ausschlussgrund bietet. Mit anderen Worten kann ein Journalist keine exklusive Immunität bei strafrechtlicher Haftung aus dem alleinigen Grund beanspruchen, dass im Unterschied zu anderen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, das fragliche Vergehen im Rahmen der journalistischen Tätigkeit erfolgte.“

In Anwendung dieser Grundsätze auf die Fakten der Rechtssache erklärte der EGMR, die von Gëşina-Torres

angestellten Nachforschungen hätten eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betroffen, da Anschuldigungen zu rauer Behandlung in geschlossenen Internierungslagern für Flüchtlinge und zu Verletzungen der Grundrechte durch Mitarbeiter eindeutig unter diesen Begriff fielen. Als Journalist habe Gęsina-Torres jedoch gewusst, dass er mit der Verwendung gefälschter Dokumente und einer falschen Identität gegen das Gesetz verstoßen würde. Der EGMR war der Ansicht, der Verstoß (hier die Verleugnung seiner Identität) sei die eigentliche Grundlage seines modus operandi und nicht nur Beiwerk bei seiner Informationsbeschaffung gewesen. Das Argument des Journalisten, dies sei die einzige Möglichkeit für ihn gewesen, Informationen zur Situation in Internierungslagern zu beschaffen, befand der EGMR darüber hinaus für nicht überzeugend, da zu der Zeit diese Art von Information bereits öffentlich bekannt gewesen sei. Damit sei gezeigt, dass andere Mittel zur Informationsbeschaffung effektiv gewesen seien, um Tatsachen im Zusammenhang mit Anschuldigungen zur schlechten Behandlung von Ausländern in den Internierungslagern aufzudecken und festzustellen. Der EGMR war der Auffassung, die nationalen Gerichte seien sorgfältig vorgegangen und hätten das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung gegen ein anderes wichtiges Interesse, nämlich das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Bewahrung der Autorität der Justiz abgewägt. Nach Ansicht des EGMR haben die polnischen Gerichte ihren Ermessensspielraum nicht überschritten und ihn in gutem Glauben, sorgsam und verantwortungsvoll genutzt. Schließlich sei die Geldstrafe für den Journalisten sicher keine „harte Strafe“ gewesen. Die nationalen Gerichte hätten sich somit bei der Rechtfertigung des fraglichen Eingriffs im vorliegenden Fall auf Gründe gestützt, die sowohl maßgeblich als auch ausreichend waren. Der EGMR stellte fest, es gebe keine Anzeichen eines Verstoßes gegen Artikel 10 EMRK, folglich erklärte er die Beschwerde des Journalisten für offensichtlich unbegründet und daher unzulässig.

• *Decision by the European Court of Human Rights, First Section, case of Endy Gęsina-Torres v. Poland, Application no. 11915/15, notified in writing on 15 March 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Rechtssache Endy Gęsina-Torres gegen Polen, Beschwerde Nr. 11915/15, schriftlich bekanntgegeben am 15. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19028>

EN

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mehmet Hasan Altan gegen die Türkei und Şahin Alpay gegen die Türkei

Am 20. März 2018 sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwei wichtige Urteile

in Rechtssachen zweier prominenter Journalisten, die nach dem versuchten Staatsstreich vom 15. Juli 2016 in der Türkei inhaftiert wurden. In beiden Fällen stellte er einen Verstoß gegen das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung fest. Der EGMR stellte klar, der Eintritt eines „den Bestand des Staates bedrohenden öffentlichen Notstands“ dürfe nicht als Vorwand dienen, die freie politische Diskussion einzuschränken, die ein Kernelement einer demokratischen Gesellschaft bilde. Selbst im Ausnahmezustand müssten die vertragschließenden Seiten berücksichtigen, dass jegliche Maßnahmen darauf gerichtet sein sollten, die demokratische Ordnung vor Bedrohungen zu schützen, und es müssten alle Anstrengungen unternommen werden, die Werte einer demokratischen Gesellschaft wie Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit zu bewahren.“ Der EGMR ist der Ansicht, die Untersuchungshaft sowie die strafrechtliche Verfolgung der Journalisten habe unweigerlich eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsfreiheit, indem die Zivilgesellschaft eingeschüchtert und Andersdenkende in der Türkei zum Schweigen gebracht werden.

Mehmet Hasan Altan ist Wirtschaftsprofessor und Journalist in der Türkei. Vor dem versuchten Militärputsch am 15. Juli 2016 moderierte er eine politische Diskussionsendung bei Can Erzincan TV, einem Fernsehsender, der nach der Verabschiedung der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 668 vom 27. Juli 2016 geschlossen wurde. Die Verordnung erging im Zusammenhang mit dem Ausnahmezustand, der am 20. Juli 2016 von der Regierung erklärt wurde. Şahin Alpay ist ein Journalist, der für die Tageszeitung Zaman arbeitete, die von der türkischen Regierung als das Hauptsprachrohr des sogenannten „gülenistischen“ Netzwerks betrachtet wurde. Zaman wurde ebenfalls im Zuge der Ausrufung des Ausnahmezustands in der Türkei geschlossen. In den Jahren vor dem Putschversuch waren sowohl Mehmet Hasan Altan als auch Şahin Alpay für ihre kritische Haltung gegenüber der Regierungspolitik bekannt. Beide Journalisten wurden festgenommen und ab Sommer 2016 in Untersuchungshaft genommen. Aufgrund von ihnen verfasster Artikel und ihrer öffentlichen Äußerungen wurden sie wegen versuchten gewaltsamen Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung, der türkischen Großen Nationalversammlung und der Regierung sowie wegen Vergehen im Namen einer terroristischen Organisation (ohne tatsächlich deren Mitglied zu sein) angeklagt. Mehmet Hasan Altan wurde am 16. Februar 2018 vom Istanbul-Schwurgericht zu einer verschärften lebenslangen Haftstrafe wegen versuchten Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung verurteilt.

Das türkische Verfassungsgericht stellte jedoch zwischenzeitlich fest, die ursprüngliche und fortgesetzte Untersuchungshaft der Journalisten könne nicht als ein in einer demokratischen Gesellschaft notwendiger und verhältnismäßiger Eingriff betrachtet werden und ihre Untersuchungshaft könne eine abschreckende Wirkung auf Meinungsfreiheit und Pressefreiheit haben, da sie nicht auf konkrete Beweise gestützt gewesen sei (siehe IRIS 2018-3/31). Das Istanbuler

Schwurgericht wies die Urteile des Verfassungsgerichts zurück, und beide Journalisten blieben in Haft. Während die Verfahren noch anhängig waren, reichten beide Journalisten eine Beschwerde beim EGMR wegen Verstoßes gegen ihre Rechte nach Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) und Artikel 18 (Begrenzung der Rechtseinschränkungen) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) ein. Bei ihren Klagen wurden die Journalisten vom Menschenrechtskommissar des Europarats, vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie einer Reihe von Nichtregierungsorganisationen wie „Artikel 19“, dem Komitee zum Schutz von Journalisten, dem Europäischen Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, der Europäischen Journalistenföderation, der Internationalen Journalistenföderation, dem Internationalen Presseinstitut und von Reporter ohne Grenzen in einer gemeinsamen Aktion unterstützt.

Neben der Feststellung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (insbesondere die willkürliche Untersuchungshaft der Journalisten angesichts dessen, dass kein begründeter Verdacht vorlag, dass sie die Straftaten, derer sie beschuldigt wurden, begangen hatten) kam der EGMR zu dem Schluss, das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung sei von den türkischen Behörden verletzt worden. Der EGMR verwies auf ein allgemeines Problem in der Türkei hinsichtlich der Auslegung von Antiterrorismus-Gesetzgebung durch Staatsanwälte und die zuständigen Gerichte, da Journalisten wegen Berichten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse häufig rigorosen Maßnahmen wie Inhaftierung ausgesetzt sind. Laut EGMR dürfen Ansichten, die keine Anstiftung zu Gewalt darstellen und keine terroristischen Akte rechtfertigen oder nicht als wahrscheinliche Ermunterung zu Gewalt durch Vermittlung von tiefstzudem und irrationalen Hass gegenüber bestimmten Personen gewertet werden können, nicht mit Verweis auf die Ziele, die in Art. 10 Abs. 2 niedergelegt sind, das heißt die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, eingeschränkt werden.

Der EGMR würdigt insbesondere die Schwierigkeiten, denen die Türkei in der Folge des versuchten Militärputsches gegenübersteht, da der Putschversuch und andere Terrorakte für die verletzliche Demokratie der Türkei eindeutig schwere Bedrohungen darstellen. Eines der grundlegenden Merkmale der Demokratie sei jedoch die Möglichkeit, Probleme durch öffentliche Diskussionen zu überwinden, und Demokratie lebe durch die freie Meinungsäußerung. In diesem Zusammenhang sollte Regierungskritik und die Veröffentlichung von Informationen, die die Staatsführung als Gefahr für die nationalen Interessen betrachtet, zu keinen Strafanzeigen wegen besonders schwerer Vergehen wie Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Organisation, Versuch eines Umsturzes der Regierung oder der verfassungsmäßigen

Ordnung oder Verbreitung terroristischer Propaganda führen. Selbst wenn solche Strafanzeigen gestellt wurden, sollte Untersuchungshaft zudem nur als ultimative Ausnahmemaßnahme angewendet werden, wenn alle anderen Maßnahmen sich als ungeeignet erwiesen haben, eine korrekte Durchführung des Verfahrens in vollem Umfang zu gewährleisten: Jemanden in Untersuchungshaft zu nehmen, der kritische Ansichten äußert, zieht eine Reihe negativer Folgen nach sich, sowohl für den Inhaftierten selbst als auch für die Gesellschaft als Ganzes, da die Verhängung von Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug einhergehen, unweigerlich abschreckend auf die freie Meinungsäußerung wirken, indem sie die Zivilgesellschaft einschüchtern und Andersdenkende zum Schweigen bringen. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass in beiden Fällen ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt. Lediglich der nationale Ad-hoc-Richter Ergül war anderer Auffassung und begründete die Eingriffe in die Rechte der Journalisten mit dem Ausnahmezustand nach dem versuchten Militärputsch und der großen Gefahr für die demokratische Verfassungsordnung, die öffentliche Sicherheit und die Achtung der Menschenrechte, was zu einer Bedrohung für den Bestand des türkischen Staates gemäß Artikel 15 EMRK (Abweichen im Notstandsfall) geführt habe. Er verwies darüber hinaus auf bestimmte Medien in der Türkei, die eine wesentliche Rolle bei der Legitimierung der Handlungen gespielt hätten, die den „verabscheuungswürdigen Militärputsch durch Manipulation der öffentlichen Meinung“ verursacht hätten.

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Mehmet Hasan Altan gegen die Türkei, Beschwerde Nr. 13237/17, 20. März 2018.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19029>

EN FR

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Şahin Alpay gegen die Türkei, Beschwerde Nr. 16538/17, 20. März 2018.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19030>

EN FR

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sinkova gegen die Ukraine

Am 27. Februar 2018 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Sinkova gegen die Ukraine zur Verurteilung wegen einer Aktionskunst-Protestveranstaltung an einer Kriegsgedenkstätte, die gefilmt und im Internet veröffentlicht worden war. Die Aktionskünstlerin wurde rechtlich belangt und wegen „Schändung des Grabes des Unbekannten Soldaten“ verurteilt. Mit vier zu drei Stimmen stellte der EGMR fest, der Eingriff der ukrainischen Behörden in das Recht der Demonstranten auf freie Meinungsäußerung sei kein Verstoß gegen

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewesen.

Die Rechtssache betrifft Anna Olegovna Sinkova, die als Mitglied der Künstlergruppe Bruderschaft des hl. Lukas auftrat. Im Dezember 2010 beschlossen Sinkova und drei weitere Mitglieder der Gruppe, „gegen die Verschwendung von Erdgas durch den Staat, der sich gleichzeitig nicht um die schlechten Lebensbedingungen von Veteranen sorgt“, zu protestieren, und veranstalteten eine Kunstaktion an einer Kriegsgedenkstätte im Zentrum Kiews. Zur Aktion gehörte es, dass Sinkova über der Ewigen Flamme des Grabes des Unbekannten Soldaten Eier briet. Ein Mitglied der Gruppe filmte darüber hinaus diese Aktion. Zwei Polizeibeamte sprachen die Gruppe an und wiesen darauf hin, dass ihr Benehmen „unangemessen“ sei, griffen ansonsten aber nicht weiter ein.

Sinkova stellte das Video als Protestaktion ins Internet und kommentierte, dass „seit nunmehr dreiundfünfzig Jahren wertvolles Erdgas sinnlos am Denkmal des ewigen Ruhms in Kiew verbrannt wird. Dieser Luxus kostet den Steuerzahler rund 300.000 Hrywnja im Monat.“ Nach der Veröffentlichung des Videos ging bei der Polizei eine Reihe von Beschwerden ein. Ende März 2011 wurde Sinkova festgenommen und der „Schändung des Grabes des Unbekannten Soldaten“ angeklagt, was eine Straftat nach Artikel 297 des ukrainischen Strafgesetzbuches darstellt. Das Bezirksgericht gab einem Antrag auf Untersuchungshaft für Sinkova statt, da sie eines „schweren Vergehens, das mit Freiheitsentzug von drei bis fünf Jahren bestraft wird“, beschuldigt wurde. Nach drei Monaten Untersuchungshaft wurde Sinkova schuldig gesprochen. Das Bezirksgericht war der Ansicht, Sinkovas Einwand, ihre Aktion habe das Grab nicht entweihen sollen, „hatte keinen Einfluss auf die rechtliche Einstufung ihrer Handlungen“ und die „vorsätzlichen Handlungen“ seien Ausdruck von „Respektlosigkeit gegenüber dem Beisetzungsort des Unbekannten Soldaten“. Das Bezirksgericht verhängte eine dreijährige Gefängnisstrafe, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil wurde in der Berufung bestätigt. Das Berufungsgericht Kiew wies Sinkovas Einwand, es habe ein Verstoß gegen ihr Recht auf Meinungsfreiheit vorgelegen, mit der Begründung zurück, ihre Verurteilung stehe „im Einklang mit dem Gesetz und verfolgt ein legitimes Ziel.“ Sinkova legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, die Untersuchungshaft habe ihr Recht auf Freiheit nach Artikel 5 EMRK verletzt und ihre Verurteilung gegen ihr Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK verstoßen. In Bezug auf Artikel 5 sah der EGMR einstimmig drei separate Verstöße im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, unter anderem einen aufgrund der Tatsache, dass die Gerichte „ihre Inhaftierung aus Gründen, die nicht als ausreichend betrachtet werden können, aufrechterhalten haben“. Er befand, ihre Inhaftierung im Juni 2011 „war durch keinen gerichtlichen Beschluss abgedeckt.“ In Bezug auf Artikel 10 sah der EGMR jedoch mit vier zu drei Stimmen keine Verletzung von Sinkovas Recht auf freie Meinungsäußerung.

Das EGMR-Urteil stellt fest, dass der Eingriff in die Rechte Sinkovas auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 auf eine hinreichend genaue strafrechtliche Bestimmung zu „Schändung“ gegründet war und dass das Urteil das legitime Ziel „des Schutzes der guten Sitten und der Rechte Dritter“ verfolgte. Die entscheidende Frage war, ob das Urteil „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der EGMR stellte fest, Sinkova sei „nur“ wegen des Bratens von Eiern über der Ewigen Flamme strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden. Sie sei weder wegen des Videos noch wegen des Inhalts des „ziemlich sarkastischen und provokanten Textes“ des Videos angeklagt worden. Die Beschwerdeführerin sei mithin „nicht für die Äußerung ihrer Ansichten verurteilt“ worden; ihre Verurteilung sei vielmehr „enger in Bezug auf ein bestimmtes Verhalten an einem bestimmten Ort“ zu betrachten und auf „ein allgemeines Verbot der Missachtung für das Grab des Unbekannten Soldaten [gegründet], welches Teil des allgemeinen Strafrechts ist.“ Zweitens erklärte der Gerichtshof zwar, die nationalen Gerichte „maßen den angegebenen Motiven der Beschwerdeführerin angesichts ihrer Bedeutungslosigkeit für die rechtliche Einordnung ihrer Handlungen wenig Beachtung zu“, er stellte jedoch fest, dass die Gerichte „die individuellen Umstände der Beschwerdeführerin bei der Urteilsfindung berücksichtigten“. Drittens wies der EGMR Sinkovas Argument zurück, ihr Verhalten könne nicht vernünftigerweise als geringschätzig gegenüber denen gewertet werden, die das Denkmal ehre, wobei er feststellte, „Ewige Flammen sind eine alte Tradition in vielen Kulturen und Religionen, die meistens an eine Person oder ein Ereignis von nationaler Bedeutung erinnern sollen.“ Der EGMR war der Auffassung, es gebe viele „passende“ Möglichkeiten für Sinkova, ihre Ansichten auszudrücken oder an „ernsthaften“ Protesten teilzunehmen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen und ohne „das Andenken verschollener Soldaten und die Gefühle von Veteranen zu beleidigen.“ Schließlich prüfte der EGMR die „Art und Schwere der Strafe“ und stellte fest, dass „friedliche und gewaltlose Ausdrucksformen grundsätzlich nicht unter Androhung einer Freiheitsstrafe gestellt werden sollten.“ Der Gerichtshof befand Sinkovas Verurteilung jedoch hinnehmbar und verhältnismäßig, da ihre „Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und sie keinen einzigen Tag verbüßt hat.“ Die Mehrheit sah somit keinen Verstoß gegen Artikel 10.

Die abweichenden Richter des EGMR befanden hingegen, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor, zum Teil angesichts dessen, dass die nationalen Gerichte den „Zweck der Aktion der Beschwerdeführerin“ nicht gewürdigt und das satirische Wesen der Aktion vernachlässigt hätten. Darüber hinaus stellten die abweichenden Richter einen „Widerspruch“ zwischen der Mehrheitsmeinung und der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs fest, dass eine Gefängnisstrafe auf Bewährung „wahrscheinlich eine abschreckende Wirkung auf satirische Ausdrucksformen hat.“ Angesichts „mangelnder angemessener Bewertung der Aktion der Beschwerdeführerin durch die nationalen Behörden unter dem Blickwinkel von Artikel 10 der

Konvention“ und der „vollständigen Hintanstellung deren satirischen Charakters“ in Verbindung mit dem „unverhältnismäßigen Charakter der Strafe“ befanden die abweichenden Richter, im vorliegenden Fall sei Artikel 10 verletzt worden.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Sinkova v. Ukraine, Application no. 39496/11 of 27 February 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Sinkova gegen die Ukraine, Beschwerde Nr. 39496/11 vom 27. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19031>

EN

Ronan Ó Fathaigh & Dirk Voorhoof

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam & Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Ministerkomitee: Empfehlung zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum

Am 7. März 2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine neue Empfehlung zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum und folgt damit der früheren Empfehlung des Ministerkomitees von 2007 zu Medienpluralismus und Vielfalt von Medieninhalten (siehe IRIS 2007-3/5). Die neue Empfehlung beginnt mit einer Präambel, welche die Bedeutung von Medienpluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und von Transparenz bei Medieneigentum für die Wahrung der öffentlichen Diskussion hervorhebt. Insbesondere stellt die Empfehlung fest, dass vor dem Hintergrund einer Reihe von Entwicklungen, unter anderem, dass die Internetvermittler eine wachsende Kontrolle über den Verlauf, die Verfügbarkeit, „Auffindbarkeit“ und den Zugang zu Informationen und anderen Onlineinhalten erlangen, eine Neubewertung bestehender Ansätze zu Medienpluralismus erforderlich ist.

Das Ministerkomitee gibt den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen. Unter anderem sollten sie die neuen Leitlinien zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum, die der Empfehlung beigefügt sind, vollständig umsetzen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten wachsam bleiben und Gefahren für Medienfreiheit und -pluralismus bewerten und angehen - zum Beispiel solche durch mangelnde Transparenz bei Medieneigentum -, indem sie den Stand des Medienpluralismus in ihren einzelstaatlichen Märkten kontinuierlich beobachten und angemessene regulatorische Maßnahmen verabschieden, unter anderem indem sie solchen Fragen in laufenden Überprüfungen ihrer nationalen Gesetze und Praktiken systematisch Aufmerksamkeit schenken. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten die Ziele der Empfehlung auf nationaler und internationaler Ebene fördern und regelmäßig die Maßnahmen überprüfen, die zur

Umsetzung dieser Empfehlung getroffen wurden, um ihre Effizienz zu steigern.

Wie oben erwähnt, beinhaltet der Anhang zur Empfehlung neue Leitlinien zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum und ist in fünf Kapitel unterteilt. Das erste Kapitel betrifft die positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein günstiges Umfeld für freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit zu fördern. Dazu gehört, dass nationale Rechts- und Politikrahmen die redaktionelle Unabhängigkeit und operative Eigenständigkeit aller Medien sichern, um zu gewährleisten, dass sie ihre Kernaufgaben in einer demokratischen Gesellschaft wahrnehmen können. Das zweite Kapitel betrifft Medienpluralismus und die Vielfalt von Medieninhalten und enthält Leitlinien zu den allgemeinen und speziellen Anforderungen für Pluralismus einschließlich Vielfalt von Inhalten. Da Medieninhalte von Internet-Vermittlern nicht nur verbreitet, sondern in zunehmendem Maße auch verwaltet, redigiert, betreut und/oder erstellt werden, sollten Mitgliedstaaten insbesondere die Vielfältigkeit deren Rollen bei der Produktion und Verbreitung von Inhalten sowie deren unterschiedlichen Einfluss auf Medienpluralismus anerkennen. Das dritte Kapitel befasst sich mit der Regulierung von Medieneigentum und beinhaltet Leitlinien zu Eigentum und Kontrolle sowie Medienkonzentration. Insbesondere besagen die Leitlinien, dass die maßgebliche Regulierung der Medien den Einfluss von Internetmedien auf die öffentliche Diskussion umfassend berücksichtigen sollte. Dabei sollten sie gewährleisten, dass die Produzenten von Medieninhalten, die über Online-Kanäle verbreitet werden, sowie Nutzer vor möglichem wettbewerbswidrigem Verhalten seitens der Internet-Gatekeeper geschützt werden, die den Medienpluralismus beeinträchtigen. Das vierte Kapitel der Leitlinien befasst sich mit Transparenz bei Medieneigentum, -organisation und -finanzierung. In den Leitlinien ist detailliert ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten ein System der Transparenz bei Medieneigentum fördern sollten, das eine öffentliche Verfügbarkeit von genauen, aktuellen Daten zu direktem und wirtschaftlichem Eigentum an den Medien wie auch zu anderen Beteiligungen, die die strategische Entscheidungsfindung der fraglichen Medien oder ihre redaktionelle Ausrichtung beeinflussen, und deren Zugänglichkeit gewährleistet. Schließlich behandelt Kapitel fünf Medienkompetenz und -bildung und präzisiert, dass die Mitgliedstaaten gesetzliche Bestimmungen verabschieden oder bestehende stärken sollten, die Medienkompetenz fördern, um Einzelpersonen dazu zu befähigen, auf Inhalte in einem Spektrum an traditionellen und digitalen (auch sozialen) Medien zuzugreifen, sie zu verstehen, kritisch zu analysieren, zu bewerten, zu nutzen und zu generieren. Dazu sollten angemessene digitale (technologische) Fähigkeiten für den Zugang und die Verwaltung von digitalen Medien gehören.

• Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum, 7. März 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19057>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Empfehlung zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern

Am 7. März 2018 verabschiedete das Ministerkomitee eine Empfehlung zu Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern und folgt damit einem Empfehlungsentwurf, der vom Fachausschuss für Internet-Vermittler 2017 abgeschlossen wurde (siehe IRIS 2018-1/5). Die Empfehlung beginnt mit einer Präambel, in der die Funktionen von Internet-Vermittlern umrissen werden, die ein breites, vielfältiges und sich rapide entwickelndes Spektrum an Akteuren darstellen, welche Interaktionen zwischen natürlichen und juristischen Personen im Internet fördern, indem sie eine Vielzahl an Funktionen und Diensten anbieten und leisten. Zu diesen Diensten gehört es, Nutzer mit dem Internet zu verbinden, die Verarbeitung von Informationen und Daten zu ermöglichen oder webbasierte Dienste zu hosten (unter anderem für nutzer-generierte Inhalte). Andere Dienste fassen Informationen zusammen und ermöglichen Suchanfragen, bieten Zugang zu Inhalten und Diensten, die von Dritten erstellt und/oder betrieben werden, und hosten und indizieren diese. Einige fördern den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, darunter auch audiovisuelle Dienstleistungen.

Um allen maßgeblichen Akteuren, die vor der komplexen Aufgabe stehen, die Menschenrechte im digitalen Umfeld zu schützen, Orientierung zu bieten, hält die Empfehlung dann eine Reihe von Empfehlungen für die Mitgliedstaaten bereit. Dazu gehört, dass die Mitgliedstaaten die „Leitlinien für Mitgliedstaaten zu Maßnahmen gegenüber Internet-Vermittlern unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten“ (die der Empfehlung beiliegen) umsetzen, wenn sie Rechtsrahmen in Bezug auf Internet-Vermittler konzipieren und implementieren. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten einen regelmäßigen, integrativen und transparenten Dialog mit allen maßgeblichen Interessenträgern unterhalten, um Informationen auszutauschen und zu diskutieren und die verantwortungsvolle Nutzung neuer technologischer Entwicklungen in Bezug auf Internet-Vermittler zu fördern, welche die Ausübung und Wahrnehmung von Menschenrechten und verbundenen rechtlichen und politischen Aspekten beeinflussen. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten die Umsetzung effektiver Programme zu alters- und genderbewusster Medien- und

Informationskompetenz fördern und vorantreiben, um Erwachsene, junge Menschen und Kinder in die Lage zu versetzen, die Vorteile der Internetkommunikation zu nutzen und die Risiken zu verringern, denen sie ausgesetzt sind.

Wie bereits oben erwähnt, beinhaltet die Empfehlung Leitlinien für Mitgliedstaaten zu Maßnahmen gegenüber Internet-Vermittlern, die in einem sieben-seitigen Anhang dargelegt sind. Die Leitlinien legen zunächst die Verpflichtungen der Staaten fest. Dazu gehört die Verpflichtung, dass jede Anfrage, Aufforderung oder sonstige Handlung öffentlicher Stellen gegenüber Internet-Vermittlern zu dem Zweck, den Zugang einzuschränken (einschließlich Sperrung und Entfernung von Inhalten), oder jede sonstige Maßnahme, die zu einer Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung führen könnte, gesetzlich vorgeschrieben sein muss, eines der in Artikel 10 EMRK vorgesehenen Ziele verfolgt, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und dem verfolgten Ziel angemessen sein muss. Staatliche Behörden sollten die möglichen (auch unbeabsichtigten) Auswirkungen jeglicher Einschränkungen sorgfältig bewerten, bevor und nachdem sie sie anwenden, wobei sie die am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme wählen sollten, mit der das politische Ziel zu erreichen ist. Insbesondere sollten staatliche Behörden eine Anordnung eines Gerichts oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde einholen, deren Beschlüsse gerichtlich überprüft werden können, wenn sie von Internet-Vermittlern eine Einschränkung des Zugangs zu Inhalten verlangen. Darüber hinaus beinhalten die Leitlinien Bestimmungen zu Rechtssicherheit und Transparenz, Sicherheitsvorkehrungen für Meinungsfreiheit, Privatsphäre und Datenschutz sowie zum Erlangen eines effektiven Rechtsbehelfs. Das zweite Kapitel der Leitlinien betrifft die Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern. So muss sich jeder Eingriff in den freien und offenen Informations- und Ideenfluss seitens der Vermittler, ob automatisiert oder nicht, auf eindeutige und transparente Regelungen gründen und auf spezifische legitime Zwecke beschränkt sein (wie Zugangsbeschränkungen zu rechtswidrigen Inhalten). Dies ist entweder begründet (i) per Gesetz oder durch eine gerichtliche Instanz oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidungen gerichtlich überprüft werden können, oder (ii) in Übereinstimmung mit ihren eigenen Vorgaben für Inhaltebeschränkungen oder Verhaltenskodizes, wozu auch Kennzeichnungsmechanismen gehören können. Schließlich beinhaltet es detaillierte Bestimmungen zu Transparenz und Haftung, Moderation der Inhalte, Nutzung personenbezogener Daten und Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf.

• Empfehlung CM/Rec(2018)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Internet-Vermittlern, 7. März 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19059>

EN FR

Paulina Perkal

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten tritt in Kraft

Am 1. April 2018 trat die neue EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten (2017/1128) (Portabilitätsverordnung), die im Juni 2017 verabschiedet wurde, in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft (siehe IRIS 2017-7/5). Zweck dieser Portabilitätsverordnung ist die Gewährleistung eines gemeinsamen Konzepts für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in der EU, indem sichergestellt wird, dass die Abonnenten von portablen Online-Inhaltediensten, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können. Artikel 3 der Verordnung besagt, dass der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes, der gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt wird, es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, ermöglichen muss, in derselben Form wie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, indem unter anderem der Zugriff auf dieselben Inhalte, für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewährt wird.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wird den Diensteanbietern nach Artikel 5 allerdings eine Vielzahl an Mitteln wie Zahlungsinformationen und IP-Adresse an die Hand gegeben, um den Wohnsitzmitgliedstaat des Nutzers zu überprüfen, wobei sie gewährleisten, dass die eingesetzten Mittel „angemessen, verhältnismäßig und wirksam“ sind. Angesichts des lästigen Charakters der Überprüfungsmaßnahmen sieht Artikel 8 vor, dass jede Datenverarbeitung verhältnismäßig und zur Erreichung des Ziels, das heißt zur Wohnortüberprüfung des Nutzers notwendig sein muss.

Darüber hinaus sind nach Artikel 7 Vertragsbestimmungen, auch solche, (i) die im Verhältnis zwischen Anbietern von Online-Inhaltediensten und Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten, (ii) Inhabern sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltediensten und (iii) zwischen diesen Anbietern und ihren Abonnenten bestehen, nicht durchsetzbar, wenn sie gegen die vorliegende Verordnung verstoßen (hierzu zählen auch Vertragsbestimmungen, die die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten verbieten oder die Portabilität auf einen bestimmten Zeitraum beschränken).

In Artikel 9 gilt die Verordnung rückwirkend, das heißt, sie gilt ebenfalls für Verträge und Rechte, die vor Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 2018 geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit den Artikeln 3 und 6 nach diesem Zeitpunkt relevant sind. Der Anbieter muss bis 2. Juni 2018 eine Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats derjenigen Abonnenten durchführen, die vor diesem Tag Verträge über die Bereitstellung eines kostenpflichtigen Online-Inhaltedienstes geschlossen haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Berichtigung zur Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, welche eine Reihe von Daten in den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung ändert.

• *European Commission, Digital Single Market, Cross-border portability of online content services, 1 March 2018* (Europäische Kommission, Digitaler Binnenmarkt, Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten, 1. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19062>

EN

• *Regulation (EU) 2017/1128 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on cross-border portability of online content services in the internal market*, (Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19054>

EN

• *Corrigendum to Regulation (EU) 2017/1128 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on cross-border portability of online content services in the internal market*, (Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19055>

EN

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe zu Fake News und Online-Desinformation veröffentlicht

Im Januar 2018 setzte die Europäische Kommission eine Hochrangige Expertengruppe ein, um sich zu politischen Initiativen gegen Fake News und Online-Desinformation zu beraten (siehe IRIS 2018-1/8). Am 12. März 2018 wurde deren Abschlussbericht zu Fake News und Online-Desinformation veröffentlicht. Der Bericht soll die Grundprinzipien und die allgemeinen sowie kurz- und langfristigen Ziele für zukünftige Maßnahmen aufzeigen. Er kartiert die bestehenden Maßnahmen, die von verschiedenen Interessenträgern ergriffen wurden, bekräftigt Grundsätze und geltende Rechtsprechung in Bezug auf Grundfreiheiten (insbesondere die freie Meinungsäußerung) und legt mögliche Antworten vor dem Hintergrund der darin umrissenen Grundsätze und Ziele fest.

Zunächst präzisiert der Bericht die Definition des Problems. Im Sinne des Berichts umfasst „Desinformation“ alle Formen falscher, ungenauer oder irreführender Informationen, die dazu verfasst, vorgestellt und verbreitet werden, um absichtlich öffentlichen Schaden anzurichten oder Gewinn zu erzielen. Er befasst sich nicht mit rechtswidrigen Inhalten, die bereits durch andere regulatorische Rechtsbehelfe nach EU- oder nationalem Recht geregelt sind, oder mit Satire oder Parodie. Darüber hinaus vermeidet der Bericht bewusst den Begriff „Fake News“, da dieser Terminus sowohl als unangemessen betrachtet wird, das Problem der Desinformation anzugehen, als auch als irreführend, da er häufig als eine Waffe eingesetzt wird, um die Integrität der unabhängigen Nachrichtenmedien zu diskreditieren.

Nach einer Beleuchtung der verschiedensten Facetten des Problems der Desinformation, das in ein komplexes, aber häufig undurchsichtiges Ökosystem eingebettet ist, folgt im Bericht eine detaillierte Darstellung unterschiedlicher Probleme mit Desinformation in der EU. Dazu gehören ausländische und inländische politische Akteure, die als Übermittler von Desinformationen dienen, ein fehlendes allgemeines Verständnis von Medienfreiheit, unterschiedliche Standards an Professionalität und redaktioneller Unabhängigkeit unter Medieneinrichtungen, Bürger, die gleichzeitig als „Kontrollinstanzen“ und als Verbreiter von falschen Inhalten fungieren, in höchstem Maße polarisierte, schutzbedürftige Gruppen, die als Ziel für Falschinformationen dienen, sowie Plattformen, die nicht nur als Katalysator und Gatekeeper von Informationen, sondern auch als Katalysator für die Produktion und Verbreitung von Desinformationen fungieren. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bericht einen mehrschichtigen und selbstregulierenden Ansatz vor, der aus voneinander abhängigen Aktionen besteht, die ein Gleichgewicht zwischen der zunehmenden Widerstandsfähigkeit europäischer Gesellschaften gegen Desinformation und der Aufrechterhaltung eines offenen Umfeldes für den freien Verkehr von Gedankengut und Informationen herstellen sollen. Der zweite Teil des Berichts befasst sich mit den Maßnahmen, die bereits von verschiedenen Interessenträgern ergriffen wurden. Sie sind nach drei zentralen Good Practices zusammengefasst: (i) Praktiken zur Stärkung von Transparenz und Haftung, (ii) Praktiken zur Stärkung von Vertrauen und Algorithmusänderungen und (iii) Medien- und Informationskompetenz. Sie werden jeweils nach den spezifischen Maßnahmen der drei zentralen Interessenträger, das heißt Online-Plattformen, Nachrichtenverlage und -sender sowie unabhängige Quellen- und Fakten-Checker untersucht.

In Anerkennung seiner Verpflichtung zu Meinungsfreiheit und Wahrung ihrer freien Ausübung in der EU legt der Bericht zwei allgemeine Ziele fest. Das erste Ziel besteht darin, EU-Bürger, Gemeinschaften, Nachrichtenorganisationen, Mitgliedstaaten und die EU als Ganzes langfristig verstärkt darauf vorzubereiten, verschiedene Formen von Desinformation proaktiv zu erkennen. Das zweite Ziel ist es sicherzustellen, dass

Antworten aktuell gehalten werden, indem das Problem ständig beobachtet wird und entsprechend angemessene Antworten entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund stützen sich die empfohlenen Interventionsbereiche, die der Bericht ausgemacht hat, auf fünf Säulen: (a) Steigerung der Transparenz des digitalen Online-Ökosystems, (b) Förderung von Medien- und Informationskompetenz und ihr effizienter Einsatz, (c) Entwicklung von Instrumenten, um die Befähigung von Nutzern und Journalisten zu fördern und einen positiven Umgang mit sich rasch entwickelnden Informationstechnologien zu unterstützen, (d) Sicherung der Vielfalt und Nachhaltigkeit des europäischen Ökosystems der Nachrichtenmedien und (e) Kalibrierung der Effizienz von Antwortmaßnahmen durch permanente Erforschung der Auswirkungen von Desinformation in Europa. Während die Gewährleistung von Transparenz, Verantwortlichkeit von Algorithmen und vertrauensstärkenden Praktiken (was zur Befähigung von Nutzern und Journalisten beiträgt) als kurz- bis langfristige Empfehlungen identifiziert wurden, sind die Verbesserung der Medien- und Informationskompetenz in Europa und die Förderung von Vielfalt und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Nachrichtenmedien als langfristige Empfehlungen anerkannt.

• *A multi-dimensional approach to disinformation: Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, 12 March 2018* (Ein mehrdimensionaler Ansatz bei Desinformation: Bericht der unabhängigen Hochrangigen Gruppe zu Fake News und Online-Desinformation, 12. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19032>

EN

• *European Commission, Final report of the High Level Expert Group on Fake News and Online Disinformation, 12 March 2018* (Europäische Kommission, Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe zu Fake News und Online-Desinformation, 12. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19061>

EN

Bengi Zeybek

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Mitteilung zu Brexit und EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste

Am 19. und 21. März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission zwei Mitteilungen an Interessenträger, in denen sie die Auswirkungen des Austritts Großbritanniens aus der EU nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union darlegt. Die erste Mitteilung betrifft den Austritt Großbritanniens und EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste, die zweite Mitteilung den Austritt Großbritanniens und EU-Gesetzgebung im Bereich Geoblocking. Die Mitteilungen erläutern die Implikationen für die Privatwirtschaft, insbesondere für Anbieter audiovisueller Mediendienste.

Die Mitteilung zu audiovisuellen Mediendiensten besagt erstens, dass nach dem Austritt Großbritanniens

aus der EU jegliches EU-Primär- und Sekundärrecht ab Mitternacht 30. März 2018 nicht mehr für Großbritannien gelten wird (soweit eine ratifizierte Austrittsvereinbarung kein anderes Datum vorsieht). Großbritannien wird dann zum Drittland, und die EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste gelten für Großbritannien nicht mehr. Die Mitteilung legt die Konsequenzen des Austritts Großbritanniens dar.

In Bezug auf das Herkunftsland und die Rechtshoheit besagt die Mitteilung erstens, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) (AVMD-Richtlinie) sich auf das sogenannte „Herkunftslandprinzip“ stützt, was bedeutet, dass Mediendiensteanbieter grundsätzlich nur dem Recht und der Rechtshoheit ihres EU-Herkunftslandes unterliegen. In diesem Zusammenhang erklärt die Mitteilung, dass ab dem Austrittsdatum Anbieter audiovisueller Mediendienste, die gegenwärtig der Rechtshoheit Großbritanniens unterliegen (weil sie zum Beispiel im Sinne der Richtlinie ihren Sitz in Großbritannien haben), unter die Rechtshoheit eines der 27 EU-Mitgliedstaaten fallen können, wenn die Kriterien nach Artikel 2 der AVMD-Richtlinie erfüllt sind. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten der EU-27 jegliche Maßnahmen ergreifen, die sie im Hinblick auf audiovisuelle Mediendienste aus Großbritannien als einem Drittland, das nicht die in Artikel 2 der AVMD-Richtlinie niedergelegten Bedingungen erfüllt, für angemessen halten, vorausgesetzt sie halten sich an das Unionsrecht und die internationalen Verpflichtungen der Union und bleiben gegebenenfalls in den Grenzen des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen (ECTT) (siehe IRIS 1998-9/4 und IRIS 2015-1/2).

Zweitens legt die Mitteilung ebenfalls die Konsequenzen für das Herkunftslandprinzip und die Übertragungs-/Empfangsfreiheit dar. Ab dem Austrittsdatum werden audiovisuelle Mediendienste, die aus Großbritannien in der EU empfangen oder weiterverbreitet werden, „nicht länger in den Genuss der Empfangs- und Weiterverbreitungsfreiheit gemäß Artikel 3 der AVMD-Richtlinie kommen“. Die Mitgliedstaaten der EU-27 werden daher berechtigt sein, den Empfang und die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste aus Großbritannien aufgrund ihres nationalen Rechts und gegebenenfalls im Rahmen der ECTT einzuschränken.

Schließlich betrifft die zweite Mitteilung die Verordnung (EU) 2018/302 zum Umgang mit ungerechtfertigtem Geoblocking (siehe IRIS 2018-4/3), wobei sie besagt, dass die Verordnung für alle in der EU tätigen Unternehmen gilt, ganz gleich, ob diese Unternehmen ihren Sitz in der EU oder einem Drittland haben. Britische Unternehmen, welche „ihre Waren und Dienstleistungen Kunden in der EU anbieten, werden in Bezug auf diese Tätigkeiten [also] weiterhin an die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2018/302 gebunden bleiben.“

• *European Commission, Notice to Stakeholders: Withdrawal of the United Kingdom and EU Rules in the field of Audiovisual Media Services, 19 March 2018* (Europäische Kommission, Mitteilung an Interessenträger: Austritt Großbritanniens und EU-Vorschriften im Bereich audiovisueller Mediendienste, 19. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19033>

EN

• *European Commission, Notice to Stakeholders: Withdrawal of the United Kingdom and EU Legislation in the field of Geo-Blocking, 21 March 2018* (Europäische Kommission, Mitteilung an Interessenträger: Austritt Großbritanniens und EU-Vorschriften im Bereich Geoblocking, 21. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19034>

EN

Ellen Coogan

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Österreichisches Bundesverwaltungsgericht bestätigt „Champions League“-Entscheidung der KommAustria

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat die Fußball-Übertragungsrechte für die „UEFA Champions League“ nicht zu überhöhten Preisen erworben und damit im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) gehandelt. Zu diesem Ergebnis kam das österreichische Bundesverwaltungsgericht in Wien in einem Erkenntnis vom 23. Januar 2018 (Geschäftszahl: W120 2111451-1).

Ursache für den Rechtsstreit ist eine Auseinandersetzung zwischen dem ORF und dem österreichischen Privat-Fernsehsender PULS 4 TV GmbH, der sich im Eigentum des Münchner Unternehmens ProSiebenSat.1 Media SE befindet. Die Verantwortlichen des Privat-senders sind der Ansicht, der ORF habe die Fußball-Übertragungsrechte zu überhöhten Preisen erworben. Deshalb liege ein Verstoß gegen das ORF-Gesetz vor. Das Gesetz regelt die Aufgaben und die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Österreich. Danach ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei seiner Programmgestaltung zu marktconformem Verhalten verpflichtet. Aufgrund der Vorschrift des § 31c Abs. 1 Nummer 1 ORF-Gesetz darf der ORF Senderechte nicht zu überhöhten, nach kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Preisen erwerben. Die dem Sender aus dem Programmengelt zufließenden Mittel darf dieser nicht in wettbewerbsverzerrender Weise verwenden.

Diese Voraussetzung sah die PULS 4 TV GmbH beim Erwerb der Übertragungsrechte für die „UEFA Champions League“ durch den ORF für die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18 als nicht erfüllt an und

erhob in erster Instanz Beschwerde bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Die KommAustria ist die 2001 gegründete österreichische Regulierungsbehörde für Rundfunk und audiovisuelle Medien und zugleich die Rechtsaufsichtsbehörde über den Österreichischen Rundfunk (im Internet: www.rtr.at).

Die Beschwerde stellte die Medienwächter vor die Herausforderung zu ermitteln, welcher Preis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe für die „Champions League“-Rechte als angemessen zu betrachten ist. Hierfür ermittelte die KommAustria durch eine vertrauliche Befragung, in welcher Höhe auf dem österreichischen Markt Gebote für die „UEFA“-Rechte abgegeben werden. Mit Hilfe dieser Werte konnte die Medienbehörde den Nachweis erbringen, dass sich der ORF durch seine Beteiligung an der Versteigerung der Sportrechte nicht wettbewerbsverzerrend verhalten hatte. Dazu rechnete die KommAustria den ORF in einer Wirtschaftssimulation zu einem Privatsender ohne Einnahmen aus Programmengelt um. Dabei berücksichtigte die Behörde die durch die „Champions League“-Übertragungen realistisch zu erzielenden Werbeeinnahmen, aber auch den Wert strategischer Effekte wie Zuschauer-Bindung und Image-Gewinn. So konnten die Medienwächter auf Grundlage des Gutachtens feststellen, dass der Erwerb der UEFA Sportrechte zu dem tatsächlich gezahlten Preis für den ORF auch ohne Einkünfte aus Programmengelt leistbar und dementsprechend unter kaufmännischen Kriterien gerechtfertigt war. Mangels Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung wies die KommAustria die Beschwerde als unbegründet ab (24. Juni 2015, KOA 10.300/15-028).

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Auffassung. Die Richter erachteten die Simulation und die Berechnungsmethode der KommAustria als notwendig und schlüssig. Das Argument der PULS 4 GmbH, der Kauf der Sportrechte durch den ORF sei zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht „erforderlich“ im Sinne des Gesetzes, ließ das Gericht nicht gelten - zumindest sei das Gegenteil nicht erwiesen. Auch alternative Berechnungen zur Wettbewerbsverzerrung ließen die Richter nicht gelten.

Allerdings ließen die Bundesrichter die ordentliche Revision an den höchstrichterlichen Verwaltungsgerichtshof in Wien zu. Die Vorschrift des § 31c ORF-Gesetz basiert zwar auf europäischem Recht und auf europäischer Rechtsprechung. Der KommAustria stand jedoch in ganz Europa kein Vergleichsfall zur Verfügung und es existiert noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den angesprochenen Rechtsfragen.

Die Beschwerde des ORF gegen das Vorgehen der KommAustria, namentlich den Umfang der von dem ORF angeforderten Akten und eine vermeintliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen des ORF, wies das Bundesverwaltungsgericht als unzulässig zurück.

• Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Aktenzeichen W120 2111451-1, 23 Januar 2018
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19045>

DE

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Medienrechtlicher Blick auf den Koalitionsvertrag von ÖVP und FPÖ

Die Regierungskoalition aus Österreichischer Volkspartei (ÖVP) und der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), die seit der letzten Nationalratswahl die Regierung in Österreich stellt, setzt in ihrem Koalitionsvertrag auch medienrechtliche Akzente. Bemerkenswert ist hierbei, dass die beiden Parteien technische Neuerungen in Form der Digitalisierung und traditionelle, heimatorientierte Maßnahmen in der Medienpolitik gleichermaßen forcieren wollen.

Im Bereich der Digitalisierung setzen die Koalitionspartner auf eine Gesamtforschungsstrategie mit einem Pakt für Forschung, Technologie und Innovation sowie Optimierung der Governance-Struktur. Hierbei soll die derzeitige Forschungsstrategie aktualisiert und das EU-Forschungsrahmenprogramm für Österreich genutzt werden. Außerdem soll die Einrichtung einer staatlichen Technologietransfer-Organisation geprüft werden, die nicht genutzte Patente und Schutzrechte von öffentlichen Einrichtungen gewinnbringend verwerten soll. Darüber hinaus wollen ÖVP und FPÖ Open Innovation und gesellschaftliche Innovationen stärken. Hierfür soll etwa ein „Ethikrat Digitalisierung“ eingerichtet werden, der gesellschaftliche Fragen prüft, die aus der Digitalisierung resultieren, und mit dem Robotikrat des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zusammengeführt als Beratungsgremium der Bundesregierung fungieren soll.

Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin die Förderung digitaler Infrastruktur vor, da diese das Fundament der Digitalisierung darstelle. Konkret verpflichten sich die Koalitionspartner daher zum zügigen Ausbau einer modernen, leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur, bei der perspektivisch bis 2025 die landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen, zusätzlich zur landesweiten mobilen Versorgung mit 5G, angestrebt wird. Hierfür soll Österreich bis 2021 zum 5G-Pilotland gemacht und die derzeitige Strategie zum Breitbandausbau überarbeitet werden. Künftige Erlöse aus Frequenzversteigerungen will die neue österreichische Regierung zweckgebunden ausschließlich für den Ausbau der digitalen Infrastruktur verwenden.

Darüber hinaus wollen ÖVP und FPÖ die Verwaltung digitalisieren und „smarte Regulierungen“ für einen besseren Service und mehr Interaktion mit Bürgern

und Unternehmen durchsetzen. Hierzu zählt unter anderem das Vorhaben, mehr Rechtssicherheit für die Chancen der Digitalisierung und den Einsatz neuer Systeme zu schaffen. Außerdem will die neue Regierung bei zukünftigen Regelungen zum Datenschutz auf EU-Ebene proaktiv mitarbeiten. Insbesondere bei der E-Privacy-Verordnung, soll mehr Transparenz für Bürger über ihre öffentlich verfügbaren Daten umgesetzt werden. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag zusätzliche Schritte zur Digitalisierung der Bildung, der Wirtschaft und des Sicherheitsbereichs vor, etwa in Form der Erarbeitung einer detaillierten Cybersicherheitsstrategie.

Im Bereich der audiovisuellen Medienpolitik stellt der Koalitionsvertrag zunächst fest, dass die Medienlandschaft aufgrund der Digitalisierung im Umbruch sei und der Medienmarkt sich schon längst zu einem globalen Markt entwickelt habe. Die Regierungspartner wollen daher verstärkt dafür sorgen, dass in Österreich auch weiterhin ein Medienangebot mit spezifisch österreichischen Inhalten sichergestellt wird. Hierzu bekennen sie sich zum einen zur Weiterentwicklung und Schärfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, wobei sie auch die Leistungen österreichischer Künstler, Sportler und Produzenten im öffentlich-rechtlichen Auftrag als Schwerpunkt verankern wollen. Während ÖVP und FPÖ die Veräußerung einzelner Sender ablehnen, wollen sie den öffentlich-rechtlichen Auftrag konkret im Gesetz formulieren und die Transparenzbestimmungen verschärfen, um eine objektive und unabhängige Berichterstattung zu gewährleisten. Auch sollen junge, österreichische Künstler und Produktionen mehr Sendezeit erhalten.

Des Weiteren wollen die Koalitionspartner den Medienstandort Österreich weiterentwickeln und auch in der digitalen Welt nachhaltig sichern, was sie durch die Schaffung eines modernen Rechtsrahmens und die Anpassung des Förderwesens erreichen wollen. ÖVP und FPÖ wollen hierzu etwa eine gemeinsame digitale Vermarktungsplattform der österreichischen Medienlandschaft gründen. Diese soll sowohl den ORF als auch private Anbieter umfassen und österreichische Public-Value-Inhalte von nationaler und regionaler Relevanz im digitalen Raum stärken. Des Weiteren will die neue Regierung das Privatradiogesetz evaluieren um eine Digitalisierung und eine Erleichterung österreichweiter Sendungen zu forcieren. Außerdem sieht der Koalitionsvertrag die Verabschiedung einer Must-Carry-Regelung für Kabel, Satellit und Terrestrik für TV-Angebote vor, die österreichische Inhalte transportieren.

Im Übrigen kündigen die beiden Parteien im Koalitionsvertrag an, faire Rahmenbedingungen in einem global agierenden, digitalen Markt herzustellen. Hierfür sollen unter anderem nationale Lösungen für Leistungsschutz- und Urheberrechte für den digitalen Raum angestrebt werden, falls eine Einigung auf europäischer Ebene scheitert. Auch wollen ÖVP und FPÖ die medienrechtliche Behandlung von Aggregatoren und Plattformen im Internet klären

und E-Privacy-Ausnahmeregelungen für Mediendienste von der EU-Datenschutz-Grundverordnung schaffen, um einem möglichen Wettbewerbsnachteil gegenüber US-Online-Unternehmen gegen zu steuern.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Strukturreform medienpolitischer Institutionen und Steuerungseinrichtungen und eine öffentliche Debatte über medienpolitische Grundsatzfragen durch die Abhaltung einer Medienenquete im Frühjahr 2018 vor. Ziele der Enquete sollen insbesondere die Erarbeitung von Leitlinien für ein neues ORF-Gesetz sowie die Definition von medienpolitischen Leitlinien für den Medienstandort Österreich im digitalen Zeitalter sein.

• Koalitionsvertrag

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19070>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

DE-Deutschland

Rundfunkbeitrag europarechtlich unbedenklich

In seinem Beschluss vom 01. März 2018 (Az.: 7 A 11938/17) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG Rheinland-Pfalz) den Rundfunkbeitrag als europarechtlich unbedenklich qualifiziert. Kläger war eine Privatperson aus Trier, die sich gegen die Erhebung von rückständigen Beiträgen durch den Südwestrundfunk (SWR) gewandt hatte. Der Kläger führte unter anderem aus, dass der Rundfunkbeitrag gegen europäisches Recht verstoßen würde. Dies begründete er u.a. damit, dass der Rundfunkbeitrag die öffentlich-rechtlichen Sender gegenüber den privaten Mitbewerbern unbillig bevorteilen würde. Diese Argumentation wurde jedoch von dem erkennenden Senat zurückgewiesen.

Dieser wies in seinem Beschluss darauf hin, dass die Unionsrechtskonformität des Rundfunkbeitrages - in seiner neuen Ausgestaltung von 2013 - bereits im Jahr 2016 durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde (Urteil vom 18.03.2016 - BVerwG 6 C 6.15). Demnach bedurfte die Einführung des Rundfunkbeitrages im privaten Bereich auch nicht der Zustimmung der Europäischen Kommission. Dem Rundfunkbeitrag stehe auch nicht die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste entgegen. Da in den Erwägungsgründen der Richtlinie eine Koexistenz zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privaten Anbietern anerkannt wurde, führt dies aus Sicht des OVG zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Finanzierung von Privaten und Öffentlich-Rechtlichen. Dies ist aus

dessen Sicht jedoch nicht automatisch mit einer Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten verbunden, da diese im Gegensatz zu den privaten Anbietern deutlich restriktiveren Werbevorschriften unterliegen und daher auf eine Finanzierung durch Abgaben angewiesen sind.

Mit dem Urteil ist allerdings noch keine abschließende gerichtliche Klärung der europarechtlichen Zulässigkeit des Rundfunkbeitrages verbunden. So hat das Landgericht Tübingen (Beschl. v. 03.08.2017, Az. 5 T 246/17 u. a.) im letzten Jahr eine Verletzung von Unionsrecht angenommen und in diesem Zusammenhang mehrere Fragen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Dort ist das betreffende Vorabentscheidungsverfahren unter dem Aktenzeichen C-492/17 anhängig. Unter anderem sahen die Tübinger Richter im Rundfunkbeitrag eine unzulässige Steuer, darüber hinaus sei das Gleichheitsgebot verletzt, dass beispielsweise Alleinlebende durch den Rundfunkbeitrag stärker belastet würden als Beitragspflichtige, die zusammen in einem Haushalt lebten. Eine endgültige Klärung der Problematik von Seiten des EuGH steht also noch aus (wobei schon im Ansatz allerdings fraglich erscheint, ob das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot geeignete Prüfkriterien für das deutsche Rundfunkbeitragssystem sind), wobei das BVerwG bei Zweifeln an der Unionsrechtskonformität zur Vorlage an den EuGH verpflichtet gewesen wäre.

• Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 07. März 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19073>

DE

• Vorlagefragen des Landgericht Tübingen an den EuGH

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19047>

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Vodafone muss kinox.to sperren

In seinem Urteil vom 01. Februar 2018 (Az. 7 O 17752/17) entschied das Landgericht München, dass Vodafone Kabel Deutschland den Zugriff seiner Kunden auf das Streamingportal kinox.to sperren muss. Im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens beehrte der Filmproduzent Constantin Film die Sperre des Streamingportals für Vodafone-Kunden, da unter anderem der Film „Fack Ju Göhte 3“, für den Constantin Film die Verwertungsrechte besitzt, auf diesem Portal ohne Erlaubnis der Rechteinhaber abrufbar war. Bereits im März 2014 hatte der EuGH entschieden, dass Internet-Provider illegale Webseiten wie Streamingportale, die urheberrechtlich geschütztes Material verbreiten, sperren dürfen.

Hiergegen wendete sich die beklagte Vodafone Kabel Deutschland. Diese argumentierte, dass die

Aussagen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. November 2015 (Az. I ZR 174/14) zur Störerhaftung des Access-Providers (abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=73>) nicht mehr anwendbar seien, weil das Gesetz durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMGÄndG) geändert worden sei. Access-Provider seien jetzt von der Störerhaftung befreit. Die Pflicht von Diensteanbietern, Internetangebote zu sperren, sei abschließend in § 7 Absatz 4 TMG geregelt. Durch die Einführung des § 8 Absatz 1 Satz 2 Telemediengesetz (TMG) habe der Gesetzgeber die Privilegierung von Diensteanbietern im Sinne des § 8 TMG erweitert. Diese Regelung erstreckte sich auf alle Diensteanbieter, die Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu solchen den Zugang zur Nutzung vermitteln. Darüber hinaus bestünde bei IP-Sperren die Gefahr des „Overblockings“, also der Blockade von nicht betroffenen Internetseiten, da unter einer IP-Adresse eine erhebliche Anzahl von Webseiten abrufbar sein könne.

Dieser Argumentation ist das LG München in seinem Urteil nicht gefolgt. Das Gericht setzte sich in diesem Zusammenhang ausführlich mit der Frage auseinander, ob die Neufassung des TMG die Access-Provider von der Störerhaftung ausnimmt. Nach der Ansicht der Münchener Richter steht der Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung § 8 Absatz 1 Satz 2 TMG in der aktuellen Fassung nicht entgegen. Der Wortlaut der Vorschrift sei im Wege der Auslegung dahingehend eingeschränkt auszulegen, dass sich § 8 Absatz 1 Satz 2 TMG allein auf die in § 7 Absatz 4 TMG genannten privilegierten Nutzer bezieht. Denn es läge ansonsten ein offensichtlicher Widerspruch zur Gesetzesbegründung vor. Der Gesetzgeber wollte mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Telemediengesetz allein die Haftung der Anbieter von WLAN-Netzwerken regeln. Mithin seien die Grundsätze der Störerhaftung weiterhin in Bezug auf den Access-Provider anwendbar. Auch europarechtliche Erwägungen sprachen aus Sicht des LG München für eine solche einschränkende Interpretation.

Da eine vorherige Inanspruchnahme von kinox.to fehlgeschlagen ist und eine Schutzwürdigkeit des Anbieters nicht zu erkennen war, wurde der Antragsgegnerin untersagt, ihren Kunden über das Internet Zugang zum Film „Fack Ju Göhte 3“ zu vermitteln, soweit dieser Film über den gegenwärtig „KINOX.TO“ genannten Internetdienst abrufbar ist.

• Urteil des LG München vom 01. Februar 2018 (Az. 7 O 17752/17)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19046>

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ARD prüft Teilnahme an StreamOn und Vodafone Pass

Die ARD, die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, prüft, an den Zero-Rating-Angeboten StreamOn (einem Angebot der Deutschen Telekom) und Vodafone Pass teilzunehmen. Diese Angebote ermöglichen es ihren Nutzern, Streams der entsprechenden Sender über das mobile Internet zu streamen, ohne dass das Streaming der teilnehmenden Sender auf das Datenvolumen des Nutzers angerechnet wird. Aktuell nehmen bereits das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und der deutsche Auslandssender Deutsche Welle (DW) an StreamOn teil. Bei der ARD befindet man sich aktuell noch in einem Prüfverfahren. Dabei müssen vor allem die technischen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen der Anbieter mit Vorgaben der ARD in Einklang gebracht werden. Es handelt sich um ein aufwändiges Verfahren, da die ARD ein Verbund von neun Landesrundfunkanstalten ist. So gibt es im Ergebnis viele verschiedene Angebote, die für eine Bereitstellung angepasst werden müssten.

Dem aktuellen Prüfauftrag der ARD ist im Oktober 2017 eine Entscheidung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorausgegangen. Zunächst war nämlich bezweifelt worden, ob Zero-Rating-Modelle mit der Netzneutralität vereinbar sind, die für den deutschen Rechtsraum zunächst im deutschen Telekommunikationsgesetz festgeschrieben war und seit 30. April 2016 in der Netzneutralitätsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union) geregelt ist. Die Bundesnetzagentur kam zu dem Ergebnis, dass Zero-Rating-Dienste grundsätzlich zulässig sind, jedoch wurden den Anbietern gewisse Bedingungen gestellt. So muss StreamOn im EU-Ausland für die Nutzer genauso verfügbar sein wie im Inland, da es sonst zu Konflikten mit dem Roam-Like-at-Home-Prinzip kommen würde. Darüber hinaus muss auch für die Inhalteanbieter ein gleicher Zugang zu dem Angebot bestehen. Zudem muss Videostreaming in einer ungedrosselten Bandbreite zur Verfügung stehen. Jedoch ist die Entscheidung der Bundesnetzagentur noch nicht rechtskräftig, die Deutsche Telekom hat gegen diese Widerspruch eingelegt.

Auch die deutschen Landesmedienanstalten haben im Rahmen ihrer Plattformregulierung in seitens der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der wechselseitigen Kooperationspflichten erbetenen Stellungnahmen

bislang keinen Verstoß von Zero-Rating-Agenturen gegen die Vorgaben der Netzneutralität festgestellt.

Ähnliche Beschlüsse haben auch andere europäische Regulierungsbehörden getroffen, zuletzt im Dezember 2017 die österreichische Telekom-Control-Kommission bezüglich des Dienstes Free Stream (vgl. dazu den Bescheid 18.12.2017, Az. R 5/17-11, https://www.rtr.at/de/tk/R5_17_Bescheid_18122017/R_5_17_Bescheid_A1-FreeStream.pdf).

• Stellungnahme der Landesmedienanstalten
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19071>

DE

• Pressemitteilung der Bundesnetzagentur zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Zero-Rating-Modellen vom 15. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19072>

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht bestätigt das Urteil gegen den Gründer der illegalen Downloadseite eMule

Der Gründer der Internetseite eMule Paradise, seinerzeit eine der beliebtesten Downloadseiten in Frankreich, stand vor Gericht, weil er zwischen 2005 und 2007 einen Katalog von urheberrechtlich geschützten Filmen, Fernsehserien und Zeichentrickfilmen widerrechtlich angeboten und verwaltet und den Zugang zu Links und Anleitungen für die Installation und Konfiguration der illegalen Download-Software eMule ermöglicht hatte. Darüber hinaus standen unter der betroffenen Internetadresse herunterladbare, laufend aktualisierte Filmbeschreibungen zur Verfügung. Mit diesen Aktivitäten erzielte der Beklagte über zwei Jahre mindestens 416.638 Euro an nicht deklarierten Einkünften. 2015 wurde er vom Strafgericht wegen Verstoßes gegen die Urheberrechte an 7.713 geschützten Werken und Videogrammen sowie wegen Mittäterschaft im Rahmen der Urheberrechtsverletzungen verurteilt. Zudem wurde er für schuldig befunden, der Öffentlichkeit Software zur Verfügung gestellt zu haben, die offensichtlich dazu bestimmt war, nicht autorisierte, geschützte Werke öffentlich zugänglich zu machen, eine Straftat, die in Artikel L. 335-2-1 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) aufgeführt und gemäß besagtem Artikel geahndet wird. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil und verurteilte den Beklagten zu einer 14-monatigen Bewährungsstrafe. Zudem ordnete es Schadenersatzzahlungen an die Zivilparteien sowie eine Einziehungsmaßnahme an. Der Betroffene focht daraufhin das Urteil vor dem Obersten Revisionsgericht an.

In seinem Urteil vom 27. Februar 2018 billigt die oberste Gerichtsinanz in einem ersten Schritt die Entscheidung des Berufungsgerichts dahingehend, dass es den Beklagten der Urheberrechtsverletzung für schuldig befunden hat, weil er eine Reihe von Filmcovern ohne Genehmigung reproduziert hat. Das Berufungsgericht habe erklärt, dieser Tatbestand sei im Rahmen einer Durchsuchung festgestellt worden, bei der die Polizei eine große Zahl von Dateien mit den betreffenden Filmcovern gefunden hatte, die auf einer CD-Rom mit dem Namen der strittigen Internetseite gespeichert waren. Somit habe es korrekt beurteilt, dass die Ausnahme des privaten Gebrauchs der Filmcover nicht geltend gemacht werden könne. Ebenso habe das Berufungsgericht den Beklagten zu Recht der Urheberrechtsverletzung an mehr als 7.000 urheberrechtlich geschützten Werken und Videogrammen für schuldig befunden. In Ausübung seiner Ermessenshoheit habe das Gericht korrekt geurteilt, dass angesichts der im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens erhobenen Beweismittel die Originalität eines urheberrechtlich geschützten Werks erwiesen sei, so die oberste Gerichtsinanz.

Das Oberste Revisionsgericht weist ferner darauf hin, dass das Berufungsgericht bei seiner Feststellung argumentiert habe, dass es sich um eine gemäß Artikel L. 335-2-1 des CPI definierte und geahndete Straftat handle. Der öffentliche Zugang zur umstrittenen Website der eMule-Software sei eindeutig dazu bestimmt, die auf der Website verfügbaren urheberrechtlich geschützten Werke und Objekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf der Internetseite werde die eMule-Software zwar nicht gespeichert, doch gebe es auf ihrer Homepage einen Unterordner „eMule“, der der Öffentlichkeit den Zugang zu einer Anleitung zur Einstellung der Parameter und zur Benutzung dieser Software ermögliche. Diese Anleitung sei eindeutig für das unberechtigte Herunterladen von geschützten Filmen und Software vorgesehen gewesen. Laut Oberstem Revisionsgericht fällt jeder Onlinedienst, der geschützte Werke öffentlich zugänglich macht, ohne dass zuvor die erforderlichen Genehmigungen eingeholt wurden, sowie jede Bereitstellung von Software zu diesem Zweck unter die Bestimmungen von Artikel L. 335-2-1 des CPI. Das Berufungsgericht habe in seiner Urteilsbegründung erklärt, der Beklagte sei wegen Mittäterschaft im Rahmen von Verstößen gegen die Urheberrechte an geschützten Werken und gegen verwandte Schutzrechte zu verurteilen. Zudem habe der Betroffene dadurch, dass er die strittige Website öffentlich zugänglich gemacht habe, einen Anreiz für das illegale Herunterladen und damit für Urheberrechtsverletzungen durch Internetnutzer geschaffen und gleichzeitig zur Umsetzung dieser Verstöße beigetragen und diese unterstützt.

Mit Blick auf die von der als Zivilklägerin am Prozess beteiligten SACEM (Verwertungsgesellschaft der Autoren, Komponisten und Verleger) formulierten Anträge hingegen wirft das Oberste Revisionsgericht dem Berufungsgericht vor, es habe keine Bewertung des materiellen Schadens vorgenommen, mit der Begrün-

dung, die von den verschiedenen Zivilparteien angeführten Zahlen seien unsicher und widersprüchlich. Das Berufungsgericht habe sich weder zu den zu berücksichtigenden Kriterien geäußert noch die Entschädigung für die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte bewertet, die dem Urheber eines geistigen Werkes aufgrund der Verletzung seiner Rechte zustehe. Da das Berufungsgericht seine Entscheidung in dieser Hinsicht nicht begründet hat, hebt das Oberste Revisionsgericht das Berufungsurteil allein in diesem Punkt auf und erklärt es für nichtig. Alle anderen Bestimmungen des Urteils sind weiterhin gültig.

• *Cour de cassation (ch. crim.)*, 27 février 2018 - Vincent X. c/ SACEM (Oberstes Revisionsgericht (Strafkammer), 27. Februar 2018 - Vincent X. gegen SACEM)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Von der Regierung zur Stellungnahme aufgeforderter Staatsrat legt die Modalitäten für den Amtsantritt des neuen Präsidenten von Radio France fest

Die französische Regierung hat beschlossen, am 10. April 2018 die Stellungnahme des Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) zu ihrer Anfrage betreffend die Modalitäten zur Gewährleistung der Kontinuität des Vorsitzes der nationalen Programmgesellschaften (France Télévisions, Radio France, France Médias Monde) „im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mandats des Präsidenten“ zu veröffentlichen. Die Frage stellt sich, nachdem der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den bisherigen Präsidenten von Radio France, Mathieu Gallet, vorzeitig entlassen und am 10., 11. und 12. April Kandidaten für dessen Nachfolge angehört hat.

Die Frage betrifft insbesondere den Anwendungsbereich der vom Gesetzgeber im Jahr 2013 verabschiedeten Bestimmungen mit Blick auf eine Überschneidung der Amtszeiten des scheidenden und des neuen Präsidenten. Nach Artikel 47-4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit erfolgen die Ernennungen der Präsidenten der nationalen Programmgesellschaften „drei bis vier Monate vor dem eigentlichen Amtsantritt“. Dies wirft die konkrete Frage auf, ob es möglich ist, im Falle einer Verzögerung des Ernennungsverfahrens oder im Falle einer unvorhergesehenen Vakanz der zu besetzenden Stelle eine Ernennung vorzunehmen, die weniger als drei Monate nach dem Datum der Entscheidung wirksam wird?

Der Staatsrat verweist darauf, dass der Zweck dieser Bestimmungen, die durch die vorangegangenen

parlamentarischen Beratungen bestätigt wurden, darin bestehe, einem neu ernannten Präsidenten die erforderliche Zeit einzuräumen, um mit seinem noch im Amt befindlichen Vorgänger für das Unternehmen relevante strategische Entscheidungen zu prüfen oder vorzubereiten. Im audiovisuellen Sektor betreffe dies insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Programmplanung. Diese so genannte „Überschneidungszeit“ sei daher nur dann vorgesehen, wenn die Amtszeit des Präsidenten einer nationalen Programmgesellschaft zu ihrem normalen Ablaufdatum oder zu einem vorhersehbaren Zeitpunkt ende, insbesondere wenn die Altersgrenze erreicht sei. Gleichzeitig verweist der Staatsrat darauf, dass im Falle einer wie im vorliegenden Fall erfolgten unvorhergesehenen Beendigung der Funktion, gleich aus welchem Grund, vom Gesetzgeber keine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Präsidenten und seiner tatsächlichen Amtsübernahme gewünscht sei. Somit könne die unter diesen Umständen ernannte Person ihre Tätigkeit unmittelbar nach ihrer Ernennung aufnehmen.

Im vorliegenden Fall obliege es somit dem CSA, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ernennung mindestens drei Monate vor Ablauf des zu erneuernden Mandats erfolgt, so der Staatsrat. Wie angegeben hat der CSA nach den Anhörungen der Kandidaten einen neuen Vorsitz bestimmt. Auf der Grundlage von Artikel 47-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 ernannte er am 12. April 2018 im Plenum Sibyle Veil ab dem 16. April 2018 für die Dauer von fünf Jahren zur neuen Präsidentin von Radio France. Gemäß den Empfehlungen des Staatsrats wird Veil ihre Tätigkeit umgehend aufnehmen.

• *Avis consultatif du Conseil d'Etat rendu public le 10 avril 2018* (Beratende Stellungnahme des Staatsrats, 10. April 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19053>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufhebung der Vorführungsfreigabe ohne Altersbeschränkung für den Film „Fifty shades of Grey 3“

Am 18. Februar 2018 wurde das Verwaltungsgericht zweiter Instanz von Paris mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung eines Verbands befasst, der auf Aufhebung der Entscheidung klagte, mit der die französische Kulturministerin dem Film „Cinquante nuances plus claires“ (Fifty Shades of Grey 3 - Befreite Lust) eine Vorführungsfreigabe (visa d'exploitation) ohne jegliche Altersbeschränkung erteilt hatte.

Der Kläger machte zunächst geltend, die gemäß Artikel 521 des Code de la justice administrative (Verwaltungsjustizgesetz) für den Erlass einer einstweiligen

Verfügung erforderliche Dringlichkeit liege vor, da der in den Kinos gezeigte Film auch von Minderjährigen angeschaut werden könne. Die Kulturministerin hielt dagegen, der Antrag sei mehr als zehn Tage nach der Erstaufführung des Films eingereicht worden, womit keine Dringlichkeit mehr gegeben sei. Der zuständige Richter hingegen wies darauf hin, dass der Film zum Urteilszeitpunkt noch in mehreren Dutzend Kinos in Frankreich gezeigt werde. Angesichts der Sexszenen, die im ohne Altersbeschränkung freigegebenen Film gezeigt würden, ergebe sich vor dem Hintergrund, dass der Schutz Minderjähriger gewährleistet werden müsse, eine Situation der Dringlichkeit, auch wenn der Film seit bereits fünf Wochen in den Kinos zu sehen sei.

Das Verwaltungsgericht stellte ferner fest, der Film, der das Leben eines jungen Paares beschreibt, enthalte mehrere Szenen, die sadomasochistische sexuelle Praktiken darstellten. Diese Szenen seien zwar nachgestellt und im Verhältnis zur Filmlänge relativ kurz, würden gleichzeitig aber in selbstgefälliger Weise dargestellt, sodass sie von einem sehr jungen Publikum als Beschreibung alltäglicher Praktiken in einer Liebesbeziehung wahrgenommen werden könnten. Unter diesen Umständen sei zwar keine vollständige Aufhebung der strittigen Vorführungsfreigabe gerechtfertigt, doch lasse das Argument des Klägers, die Kulturministerin habe mit der Entscheidung, kein Vorführungsverbot für Minderjährige unter zwölf Jahren zu erlassen, einen Beurteilungsfehler in Bezug auf den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen begangen, nach dem Stand der Ermittlungen seien ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung aufgekommen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Verband berechtigt sei, die Aufhebung der Vorführungsfreigabe für den Film „Fifty shades of Grey 3 - Befreite Lust“ zu beantragen, da sie Minderjährigen unter zwölf Jahren erlaube, den Film zu sehen.

• *Cour administrative d'appel de Paris (ord réf.), 15 mars 2018, Association Promouvoir* (Verwaltungsgericht zweiter Instanz von Paris (einstweilige Verfügung), 15. März 2018, Verband Promouvoir) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gesetzentwurf zur „Bekämpfung falscher Informationen“ liegt dem Parlament vor

Der zu Jahresbeginn vom französischen Präsidenten angekündigte Gesetzentwurf zur „Bekämpfung falscher Informationen“ wurde der Nationalversammlung am 21. März 2018 vorgelegt, ebenso wie der Entwurf eines Organgesetzes, das den Gesetzentwurf vervollständigt, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen auch für den Präsidentschaftswahlkampf

gelten. Im erläuternden Bericht heißt es, das Gesetz ziele darauf ab, „möglichen Destabilisierungsversuchen, die bei den bevorstehenden Wahlen auftreten könnten, entgegenzuwirken“. Drei Reformbereiche sind vorgesehen, allem voran die Einführung neuer Instrumente zur besseren Bekämpfung der Verbreitung von Fake News.

Während der Vorwahlzeit und in der eigentlichen Wahlperiode (d.h. ab dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung über die Einberufung der Wähler) sollen in einem ersten Schritt die Plattformen zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Damit soll zum einen den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eventuelle Kampagnen zur Destabilisierung von Einrichtungen durch die Verbreitung falscher Informationen aufzudecken. Zum anderen sollen die Internetnutzer insbesondere erfahren können, wer gesponserte Inhalte schaltet. In einem zweiten Schritt soll dafür gesorgt werden, dass die Verbreitung von Fake News durch kurzfristige gerichtliche Entscheidungen unterbunden wird. Zu diesem Zweck soll ein Mechanismus eingerichtet werden, der in Kraft tritt, wenn falsche Informationen (mit Ausnahme von parodistischen oder satirischen Inhalten) bzw. solche, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen stören könnten, massiv und künstlich (d. h. insbesondere durch gesponserte oder beworbene Inhalte unter Verwendung automatisierter Tools, so genannter „Bots“) online verbreitet werden. Der Zivilrichter kann dann im Rahmen einer einstweiligen Verfügung innerhalb von 48 Stunden die Löschung der Website, die Entfernung der betreffenden Inhalte sowie das Verbot ihrer erneuten Online-Bereitstellung, die Schließung des Kontos eines Nutzers, der wiederholt zur Verbreitung dieser Inhalte beigetragen hat, oder sogar die Sperrung des Zugangs zur Website anordnen.

Titel II des Gesetzentwurfs soll es dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) ermöglichen, die Ausstrahlung von Fernsehdiensten zu verhindern, auszusetzen oder zu beenden, die von einem ausländischen Staat kontrolliert werden und die den grundlegenden Interessen des Landes schaden oder sich an einer Maßnahme zur Destabilisierung seiner Institutionen beteiligen, insbesondere durch Ausstrahlung von „Falschnachrichten“ im Sinne des Gesetzes von 1881. Diese Ermächtigung gilt insbesondere für Aktivitäten aller mit der Herausgebergesellschaft eines solchen Senders verbundenen Unternehmen sowie für die auf allen elektronischen Kommunikationsdiensten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere soziale Netzwerke oder Presse-Websites). Damit soll gewährleistet sein, dass der CSA alle Strategien erfasst, die von bestimmten Staaten verfolgt werden könnten. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor: ein außerordentliches administratives Verfahren zur Aussetzung der Ausstrahlung eines vertragsgebundenen Dienstes während einer Wahlperiode, wenn der ausgestrahlte Inhalt dazu dient, den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlkampfes zu stören; die Möglichkeit für den CSA, einen Vertrag aufzu-

kündigen; das Erlassen einer einstweiligen Verfügung, die es dem Richter ermöglicht, die Verbreitung eines Dienstes aus den gleichen Gründen unverzüglich auszusetzen wie denjenigen, die den CSA zur Kündigung einer Vereinbarung ermächtigen.

Schließlich wird die Verpflichtung zur Mitwirkungspflicht der technischen Vermittler verschärft. Titel III des Gesetzentwurfs schafft im Rahmen der Loi pour la confiance en l'économie numérique (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN) vom 21. Juni 2004 einen Artikel, welcher die den technischen Vermittlern auferlegten Kooperationsverpflichtungen um die Bekämpfung von Falschinformationen ergänzt. Diese stärkere Mitwirkung bedeutet für die betroffenen Anbieter erweiterte Pflichten. Neben der Verpflichtung, alle ihnen zur Kenntnis gebrachten rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen („Notice and take down“), sieht der Text vor, die Diensteanbieter zu verpflichten, ein leicht zugängliches und sichtbares System einzurichten, das es jeder Person ermöglicht, sie einerseits auf Inhalte, die falsche Informationen darstellen, aufmerksam zu machen, und andererseits die zuständigen Behörden unverzüglich über solche von den Internetnutzern angezeigten Inhalte zu informieren. Schließlich müssen sie die Mittel veröffentlichen, die sie für die Bekämpfung der Verbreitung falscher Informationen bereitstellen. Bei dieser dritten Verpflichtung handelt es sich um eine Querschnittsverpflichtung, die bei der Umsetzung der ersten beiden Verpflichtungen für Transparenz sorgt.

Die Regierung hat wissen lassen, dass sie das beschleunigte Verfahren zur Prüfung des Entwurfs eingeleitet hat. Es wird also nur eine Lesung in jeder Parlamentskammer geben. Angesichts des vollen Terminkalenders der Nationalversammlung wird die Debatte kaum vor der Woche des 11. Juni stattfinden.

• *Proposition de loi "relative à la lutte contre les fausses informations* (Gesetzentwurf zur „Bekämpfung falscher Informationen“)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19048>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Channel 5 muss Schadensersatz wegen fehlender Einwilligung in Filmaufnahmen und wegen Verstoßes gegen die Privatsphäre zahlen

Am 22. Februar 2018 hat Richter Arnold vom High Court den Fernsehsender Channel 5 Broadcast Limited (Channel 5) dazu verurteilt, an Shakir Ali und seine Frau Shahida Aslam (die Kläger) Schadensersatz in Höhe von 20 000 GBP zu zahlen. Der Schadensersatz

wurde dem Ehepaar zugesprochen, weil der Fernsehsender die Privatsphäre der Kläger verletzt und es versäumt hatte, das Einverständnis der Kläger zu Filmaufnahmen für die Reality Show *Can't Pay? We'll Take It Away* (CPWTIA) einzuholen. Die Serie wird von Brinkworth Films Ltd (BFL) in Zusammenarbeit mit dem Fernsehsender Channel 5 produziert, in dessen Händen auch die redaktionelle Verantwortung liegt.

CPWTIA begleitet die Arbeit von Zwangsvollstreckern (Direct Collection Bailiffs Ltd (DCBL)) und berichtet über die Durchsetzung von Gerichtsurteilen gegenüber Gläubigern und von Räumungsklagen gegen säumige Mieter. Die Folge, die erstmals am 4. April 2015 ausgestrahlt wurde, berichtete über die Durchsetzung einer Räumungsklage gegen Shakar Ali und Sharida Aslam und ihre Familie, die auf die Straße gesetzt wurden. Ihr Vermieter war Rashid Ahmed. Ali Aslam war krank und konnte deshalb nicht arbeiten, allerdings war er in seiner Gemeinde bekannt für sein Engagement für eine pakistanische politische Gruppierung. Die Folge wurde bis Dezember 2016 36 mal wiederholt und von insgesamt 9,56 Millionen Zuschauern gesehen.

BFL erlaubte den Gerichtsvollziehern, während der Zwangsräumung zu filmen (die Gerichtsvollzieher trugen auch Körperkameras - GoPros). Die Filmproduktionsgesellschaft hielt sich jedoch nicht an die Vorschriften ihres eigenen Produktionskodex, d.h., sie respektierte nicht, dass Menschen sich weigerten, gefilmt zu werden. Die Räumungsklage wurde dem Ehepaar Shakar Ali und Shahida Aslam am 2. April 2015 zwischen 8.23 und 9.47 zugestellt. Um 8.23 ließ der Sohn des Vermieters zwei Gerichtsvollzieher in die Wohnung, Herrn Bohill und Herrn Short. Sie gingen in das Schlafzimmer, wo Shakar Ali gerade aufgewacht war und noch im Schlafanzug war. Herr Bohill informierte den Mieter über die Wiederinbesitznahme der Wohnung durch den Vermieter, versäumte es jedoch, darauf hinzuweisen, dass die Mieter gefilmt wurden. Shakar Ali zog sich an und fragte, was es mit dem Filmen auf sich habe. Der Kameramann, Herr Rea, wollte ihm die Sachlage erklären, wurde jedoch von Bohill unterbrochen. Eine Erklärung kam also nicht zustande. Bohill erklärte Shakar Ali, dass die Wohnung wieder in den Besitz des Vermieters zurückgehe. Shakar Ali rief seine Frau an, die ihre Tochter zur Schule gebracht hatte. Er erklärte, seine Frau sei nicht damit einverstanden, gefilmt zu werden. Dann kam der Vermieter, Ahmed, hinzu, und es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Mieter über die ausstehende Miete und das Datum des Einzugs; Shakar Ali erklärte, es habe keine Untervermietung gegeben. Der Kameramann Rea, schlug vor, Shahida Aslam sollte ihre Sicht der Ereignisse vor der Kamera schildern. Aber Shakar Ali forderte das Team auf, sein Schlafzimmer zu verlassen. Um 9.03 traf Wachtmeister Stowers ein und erklärte sich bereit, gefilmt zu werden. Der Kameramann versuchte, Shakar Ali und Sharida Aslam zu interviewen, sie weigerten sich jedoch, gefilmt zu werden. Um 9.31 gelang es Wachtmeister Stowers, Shakar Ali davon zu überzeugen, sich vom

Kameramann interviewen zu lassen. Shakar Ali protestierte jedoch dagegen, dass der Sohn des Vermieters Filmaufnahmen machte. Die Mieter verließen daraufhin das Haus. Die Aufnahmen des Sohns des Vermieters wurden in sozialen Medien verbreitet. Daraufhin wandte sich Shakar Ali an BFL, die ihm erklärte, dass sie keine Kontrolle darüber haben, was mit Filmaufnahmen in sozialen Medien geschehe. Sie seien nur für die Aufnahmen für Channel 5 verantwortlich. Die Tochter der Mieter wurde in der Schule ebenfalls gemobbt.

Richter Arnold stellte zunächst fest, dass Shakar Ali unmissverständlich klargemacht hatte, dass er nicht einverstanden war, gefilmt zu werden, und zwar vor der ersten Aufnahme, und dass die Zustimmung von 9.31 nur unter Protest erfolgt sei und das Ehepaar keinerlei Ahnung davon hatte, dass sie für eine Sendung gefilmt wurden, wer sie ausstrahlt und auch nichts von den Körperkameras der Gerichtsvollzieher wussten. Richter Arnold erkannte an, dass es darum ging, ob die Kläger „eine vernünftige Erwartung von Privatsphäre“ in Bezug auf die Information haben konnten und stellte fest, dass es nach Lord Hope in der Rechtsache *Campbell v MGN Limited* (siehe IRIS 2011-3/1) vor allem darum ging: „Die Frage ist, wie sich eine vernünftige Person in dieser Situation fühlen würde, wenn sie mit derselben Publizität konfrontiert würde.“ Richter Arnold war der Auffassung, dass Shakar Ali, seine Ehefrau Shahida Aslam und ihre Kinder (nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK) ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens und ihrer Wohnung hatten, auch wenn eine Räumungsklage vorlag, und es müsse eine Abwägung zwischen diesem Recht und dem Recht von Channel 5 auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK vorgenommen werden. Als erstes erkannte das Gericht das Recht von Channel 5 auf Berichterstattung über Gerichtsverfahren an, aber das Gericht erklärte, dass es eine Grenze gab, was die Enthüllung von Informationen betrifft, um den Schutz der Privatsphäre sicherzustellen. Zweitens, so das Gericht, befasse sich die Sendung CPWTIA nicht mit Themen von öffentlichem Interesse wie Obdachlosigkeit oder dem Gerichtsverfahren als Voraussetzung für eine Räumungsklage, sondern mit der Auseinandersetzung zwischen Vermietern und Mietern. Drittens war das Gericht der Meinung, dass es nicht im redaktionellen Ermessen von Channel 5 lag, private Informationen zu verwenden, sofern sie nicht zum öffentlichen Interesse beitrugen. In dieser Hinsicht legt Bestimmung 8.1 des Ofcom Broadcasting Code fest, dass Verletzungen der Privatsphäre nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, also etwa wenn es um die Aufdeckung von Verbrechen geht.

Richter Arnold kam zu dem Schluss, dass die Kläger eine „vernünftige Erwartung von Privatsphäre“ haben konnten, was die Enthüllung privater Informationen betrifft, und dass es für Channel 5 keinen Grund gab, Einzelheiten preiszugeben, da dies nicht im öffentlichen Interesse lag. Eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung sei in diesem Fall angemessen. Das

Gericht verurteilte Channel 5 auch zur Zahlung von Schadensersatz wegen Missbrauchs privater Informationen und zur Zahlung von erhöhtem Schadensersatz wegen des Umgangs mit der Klage. Die Faktoren, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt wurden waren: die Einschaltquoten; die Verwendung sensibler Informationen, der voyeuristische Charakter der Fernsehsendung CPWTIA und die Position der Kläger in der Gemeinschaft.

• *Shakir Ali and Shahida Aslam v Channel 5 Broadcast Limited* [2018] EWHC 298 (Ch), 22 February 2018 (Shakir Ali and Shahida Aslam v Channel 5 Broadcast Limited [2018] EWHC 298 (Ch), 22. February 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19037>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Britische Regierung schließt Leveson-Untersuchung ab

Am 1. März 2018 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs angekündigt, dass sie die Untersuchung zu Kultur, Praktiken und Ethik der Presse nach § 14 Absatz 1 Buchstabe b des Inquiries Act 2005 formal abschließen werde. Nach dem Abhörskandal, in den das Boulevardblatt News of the World verwickelt war, hatte der damalige Premierminister David Cameron im November 2011 eine Untersuchung angeordnet, die in zwei Teilen durchgeführt werden sollte. Den Vorsitz führte Lordrichter Brian Leveson. In der ersten Etappe sollten die Beziehungen der Presse zu der Öffentlichkeit, zur Polizei und zu Politikern untersucht werden. Die Untersuchungskommission nahm ihre Arbeit im November 2011 auf und schloss sie im Juli 2012 mit der Veröffentlichung des Leveson-Berichts ab. Dieser Bericht befasste sich vor allem mit Fragen wie dem Verhalten der Presse, Medienpolitik, der zukünftigen Regulierung der Presse und dem Problem der Medienkonzentration (siehe IRIS 2013-2/29). Im zweiten Teil sollten rechtswidriges Verhalten von Medien und die Beziehungen zwischen Journalisten und der Polizei untersucht werden. Der zweite Teil der Untersuchungen wurde jedoch auf 2012 verschoben, um zu verhindern, dass die laufenden Ermittlungen der Polizei im Abhörskandal und zu Korruptionzahlungen beeinträchtigt wurden.

Im November 2016 schien die Zukunft der Presseregulierung von einer neuen Konsultation abzuhängen. Mit dieser Befragung wollte die Regierung sich einen Überblick über die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber einigen ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Leveson-Untersuchung und ihrer Umsetzung verschaffen. Die Konsultation, die Anfang Januar 2017 endete, sollte Antworten auf zwei Fragen bringen: ob nach Auffassung der Öffentlichkeit der zweite Teil der Untersuchung überhaupt noch notwendig war und ob der umstrittene § 40 des Crime and Courts Act von

2013 beibehalten oder aufgehoben werden sollte. § 40 bezieht sich auf die Kostenfestsetzung in Gerichtsverfahren gegen die Presse. Die Bestimmungen von § 40, die zwar erlassen, aber nie mit dem Rest des Gesetzes in Kraft gesetzt wurden, stützen sich auf einige der wichtigsten Empfehlungen des Leveson-Berichts. Sie wurden vom Parlament eingeführt, um Zeitungsverleger zu veranlassen, sich dem neuen System der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse anzuschließen. Wären sie jemals in Kraft getreten, hätte dies bedeutet, dass Zeitungsverleger, die sich nicht dem System angeschlossen hatten, die Gerichtskosten für Klagen im Falle von Verleumdung, Verletzung der Privatsphäre und wegen Belästigung zahlen müssen, selbst wenn sie das Gerichtsverfahren gewonnen haben. Die Zeitungen liefen Sturm gegen § 40, weil die Gefahr bestand, dass Zeitungen hohe Geldstrafen drohten, wenn gegen investigative Presseberichte vor Gericht geklagt würde.

Vor den Parlamentswahlen von 2017 versprach die Konservative Partei in ihrem Wahlprogramm, § 40 abzuschaffen und auf den zweiten Teil der Leveson-Untersuchungen zu verzichten. Die Ergebnisse der Konsultation unterstützten diesen Ansatz: 66% der Personen oder Organisationen, die geantwortet hatten, waren der Meinung, dass die Leveson-Untersuchung nicht fortgeführt werden sollte, und 79% waren für die Rücknahme von § 40. Am 1. März 2018 erklärte der Minister für Digitales, Medien und Sport, Matt Hancock, vor dem britischen Unterhaus: „Wir sind nicht der Meinung, dass die Fortführung dieser teuren und zeitaufwändigen öffentlichen Untersuchung der richtige Weg ist“. Der Regierung zufolge waren die Aufgaben von Teil zwei bereits durch den umfassenden Charakter des ersten Teils der Untersuchung abgedeckt worden, nämlich Änderungen in der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse, umfassende strafrechtliche Ermittlungen und Zivilklagen sowie Reformen von Polizeipraktiken. Gegen eine Fortführung der Untersuchungen sprachen außerdem die erheblichen Steuergelder, die bereits für die Untersuchung des Abhörskandals ausgegeben worden waren (43,7 Millionen GBP für die polizeilichen Ermittlungen und 5,4 Millionen GBP für Teil eins der Untersuchung), ferner die potenziellen zukünftigen Kosten für den Steuerzahler und die angebliche Notwendigkeit, „die dringendsten Probleme im Zusammenhang mit der Zukunft der Nachrichtenmedien zu lösen“. Die Regierung kam zu dem Schluss, dass ein Festhalten an Teil zwei der Untersuchungen „nicht mehr angemessen, verhältnismäßig oder im öffentlichen Interesse war.“ Neben dem Verzicht auf Teil 2 der Leveson-Untersuchung kündigte Minister Hancock auch an, dass die Regierung eine Lösung für die Aufhebung von § 40 des Gesetzes von 2013 finden werde, um die Freiheit der Presse und den traditionellen investigativen Journalismus zu schützen.

Sir Brian Leveson, der (wie in dem Inquiries Act von 2005 gefordert) zu der Fortsetzung von Teil zwei der Untersuchung formal konsultiert wurde, erklärte in einem Schreiben, das zusammen mit den Antworten

auf die Befragung veröffentlicht wurde, er sei „keineswegs mit der Schlussfolgerung der Regierung einverstanden“ und betonte, dass der Öffentlichkeit und den mutmaßlichen Opfern des Abhörskandals „eine vollständige Untersuchung“ der Umstände versprochen worden war, die dieses Fehlverhalten der Presse ermöglicht hatten. Einige der Medien, darunter The Sun und The Telegraph, begrüßten die Entscheidung der Regierung. The Guardian, der den Abhörskandal aufgedeckt hatte, befürwortete ebenfalls den Verzicht auf Teil 2 der Leveson-Untersuchung. Einige der Kommentatoren bezeichneten dies jedoch als Verrat an den Opfern des Presseskandals und an den Werten der Zeitung.

• *Department for Digital, Culture, Media & Sport and the Home Office, The Leveson Inquiry and its Implementation: Section 40 of the Crime and Courts Act 2013 and Part II of the Leveson Inquiry, 1 March 2018* (Ministerium für Digitales, Kultur, Medien und Sport und Innenministerium, Die Leveson-Untersuchung und ihre Umsetzung: § 40 des Crime and Courts Act 2013 und Teil 2 der Leveson-Untersuchung, 1. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19063>

EN

• *Secretary of State for Digital, Culture, Media and Sport Matt Hancock's statement on the Leveson Consultation Response (Oral Statement to Parliament delivered on 1 March 2018)* (Erklärung des Ministers für Digitales, Medien und Sport Matt Hancock zu den Antworten auf die Befragung im Zusammenhang mit der Leveson-Untersuchung - mündliche Stellungnahme vor dem Parlament am 1. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19064>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

IE-Irland

Datenschutzbeauftragte und Google Ireland gewinnen Berufungsverfahren in dem ersten Verfahren über das „Recht auf Vergessen werden“ vor dem High Court

Am 9. Februar 2018 kassierte der High Court eine Entscheidung des Bezirksgerichts zugunsten eines ehemaligen Kandidaten bei den irischen Kommunalwahlen. Dies war das erste Gerichtsverfahren in Irland, bei dem es um das „Recht auf Vergessen werden“ ging. 2014 hatte Mark Savage, ein Kandidat bei den Kommunalwahlen, gegen einen Thread auf einer Website Reddit.com geklagt, in dem er als „homophob“ bezeichnet wurde. Reddit.com ist ein Online-Diskussionsforum. Ein Beitrag auf dieser Website, der von „Soupynorman“ gepostet wurde, hatte die Wahlbroschüre von Mark Savage hochgeladen, in der unter anderem die Rede war von „perversen Schwulen, die am helllichten Tag am Strand von Dublin ihr Unwesen treiben“, und kritisiert wurde, dass die „hedonistische“ Aktivität in der Schwulenkultur des „crusin“ [sic] (die bewusste aktive Suche von Homosexuellen nach einem Sexualpartner in der Öffentlichkeit) an einem Dubliner Strand die Institution der Ehe in den Schmutz

ziehe. Es gab eine Reihe von Kommentaren zu der Wahlbroschüre. Mark Savage beteiligte sich später an dem Diskussionsforum und postete drei lange Beiträge, in denen er sich dagegen verwahrte, als homophob bezeichnet zu werden. In einem seiner Beiträge erklärte er unter anderem, „ich empfinde dasselbe Mitleid gegenüber Homosexuellen wie gegenüber Drogenabhängigen und Prostituierten, die alle zu derselben Kategorie gehören und lebenslang davon ausgeschlossen sind, wegen ihres destruktiven Lebensstils Blut zu spenden.“

Mark Savage beschwerte sich im August 2014 bei Google, weil immer dann, wenn sein Name in die Google-Suchmaschine eingegeben werde, ein Verweis auf ihn als „homophoben Kandidaten“ erscheine, und dies sei „vollständig unzutreffend und stellt eine Verleumdung dar.“ Google antwortete im Oktober 2014 und erklärte, wenn jemand freiwillig für ein öffentliches Amt kandidiere, „überwiegt das legitime Interesse, der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen zu bieten und nach Informationen zu suchen, die von unmittelbarer Bedeutung für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Einstellung sein können, das Recht der betreffenden Person auf Schutz seiner Privatsphäre.“ Google wies darauf hin, dass Mark Savage zwar nicht gewählt worden war, dass jedoch nicht ausgeschlossen sei, dass er erneut bei einer Wahl kandidiere und dass diese Information für die Öffentlichkeit nach wie vor von Bedeutung sei, um die politische und kulturelle Position der Kandidaten für dieses Amt einzuschätzen.“

Nachdem Google sich geweigert hatte, den Thread zu löschen, wandte sich Savage an die irische Datenschutzbeauftragte (DPC). Diese war der Meinung, dass die Weigerung von Google, die Uniform Resource Location (URL) zu löschen, nicht gegen die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 verstößt. Mark Savage legte anschließend vor dem Bezirksgericht Berufung gegen die Entscheidung der Datenschutzbeauftragten ein. Das Bezirksgericht hielt es für wahrscheinlich, dass Internetnutzer Online-Diskussionsforen als Quelle für gesicherte Fakten nutzten und entschied, dass die grundlegenden Rechte und legitimen Interessen von Savage beeinträchtigt wurden. Die Datenschutzbeauftragte und Google Ireland Ltd legten daraufhin gemäß § 26 gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde ein. Sie machten geltend, dass dem Bezirksgericht bei seiner Anwendung der Rechtssache Google Spain des Gerichtshofs der Europäischen Union ein rechtlicher Fehler unterlaufen sei (siehe IRIS 2014-6/3) und dass dieses Gericht fälschlich zu dem Schluss gekommen sei, dass der Inhalt des URL-Titels faktischer Art sei und nicht Ausdruck einer Ansicht.

In seinem Urteil stellte Richter Michael White vom High Court fest, dass der Richter des Bezirksgerichts „bei seiner Anwendung der Rechtsprechung im Falle von Google Spain eigentlich den Artikel hätte berücksichtigen müssen, der sich auf das Thema der Suche bezog.“ Richter White wies darauf hin, dass das Be-

zirkusgericht sich nicht auf diesen Punkt bezogen hatte. Wenn diese Diskussion auf Reddit.com berücksichtigt worden wäre, wäre klar geworden, dass es sich bei dem ursprünglichen Post von Soupynorman um „eine Meinungsäußerung“ gehandelt habe und dass dem Bezirksgericht „ein Rechtsfehler unterlaufen sei, wenn es die URL-Überschrift isoliert berücksichtigt habe.“ Richter White stellte fest, dass „wenn das Gericht den Thread berücksichtigt hätte, es nicht zu der Schlussfolgerung hätte kommen können, dass es sich um ungenaue und faktisch falsche Daten oder um den Anschein von Fakten gehandelt habe.“

Der Richter des High Court fand, dass Google Ireland Ltd oder die Muttergesellschaft „keine redaktionelle Verantwortung in Bezug auf diese Aktivitäten hat“ und dass Google „keinerlei redaktionelle Funktion in Bezug auf seine Tätigkeit ausübt“. Wenn man „eine Suchmaschine verpflichtet, URL-Titel in Anführungszeichen zu setzen, würde dies bedeuten, dass diese redaktionelle Pflichten übernehmen muss. Dies ist sicherlich nicht in der Entscheidung Google Spain beabsichtigt.“ Der High Court hob das Urteil des Bezirksgerichts auf und setzte die ursprüngliche Entscheidung der Datenschutzbeauftragten wieder in Kraft.

• *Savage v Data Protection Commissioner and Google Ireland Ltd* [2018] IEHC 122, 9 February 2018 (Savage gegen Datenschutzbeauftragte und Google Ireland Ltd, [2018] IEHC 122, 9. Februar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19040>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Gesetz über Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte von 2018 veröffentlicht

Am 9. März 2018 hat der irische Minister für Wirtschaft, Unternehmen und Innovation das Copyright and Other Intellectual Property Law Provisions Bill 2018 (Gesetz über Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte) veröffentlicht. Dieses Gesetz enthält Änderungen zum Copyright and Related Rights Act von 2000 (siehe IRIS 2000-8/28) und berücksichtigt einige Empfehlungen zu Änderungen dieses Gesetzes, die in dem Bericht des Prüfungsausschusses für Urheberrecht mit dem Titel 'Modernising Copyright' enthalten waren, der im Oktober 2013 von diesem Ausschuss veröffentlicht worden war (siehe IRIS 2014-2/24). Außerdem trägt er den Ausnahmen vom Urheberrecht Rechnung, die in der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (der so genannten „InfoSoc Richtlinie“) festgelegt werden. Der Gesetzentwurf enthält auch einige Änderungen, die für die Umsetzung der EU-Richtlinie (2017/1564)

notwendig sind. Diese Richtlinie ermöglicht es der Europäischen Union, den Vertrag von Marrakesch zu ratifizieren, der blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen den Zugang zu veröffentlichten Werken erleichtert (siehe IRIS 2017-9/4).

Das Gesetz soll die Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im digitalen Zeitalter verbessern und es Rechteinhabern ermöglichen, ihre Rechte vor Gericht besser durchzusetzen. Um das Problem der Verstöße gegen das Urheberrecht zu behandeln, dehnt § 5 die Zuständigkeit des Circuit Court und des District Court auf das geistige Eigentum aus. Dies ermöglicht es Rechteinhabern, auch dann gegen Verletzungen des Urheberrechts zu klagen, wenn es sich um Schutzrechte handelt, die einen geringeren Streitwert haben.

Das Gesetz enthält auch eine Reihe von Ausnahmen, die in der Richtlinie über die Informationsgesellschaft definiert werden. So ändert § 11 des Gesetzes das Copyright and Related Rights Acts von 2000 und enthält eine Ausnahme von den Verstößen gegen das Urheberrecht, wenn es um die Rezension von Werken geht, vorausgesetzt, dass „eine solche Verwendung nicht ausdrücklich ausgenommen ist“ und dass „die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe entsprechend anerkannt werden.“ § 12 erlaubt die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken für „Karikatur, Parodie oder Persiflage“. § 21 bezieht sich auf die Verwendung von Anmerkungen oder Aufzeichnungen gesprochener Worte in einigen Fällen. Diese Änderungen haben zur Folge, dass das irische Urheberrechtsgesetz stärker an die europäische Richtlinie über die Informationsgesellschaft angepasst wird und vor allem die Ausnahmen, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie zulässig sind, in irisches Recht umsetzt. Dies wird dazu beitragen, dass Zeitungen und Rundfunksender besser geschützt sind, wenn sie über aktuelle Ereignisse berichten.

§ 23 klärt die Position und Rechte von Personen, die im Auftrag eines Rundfunksenders ein Werk vervielfältigen. Durch die Einbeziehung dieses Paragraphen ermöglicht das Gesetz die Vervielfältigung eines Werkes auch für Personen, die im Namen eines Rundfunksenders und unter der Verantwortung eines Senders tätig werden.

§§ 24, 25 und 26 des Gesetzes dehnen die bestehende Ausnahme vom Urheberrecht auf behinderte Personen aus, wie in der Richtlinie über die Informationsgesellschaft festgelegt. Diese Paragraphen sehen vor, dass Personen mit Behinderung Zugang zu mehr urheberrechtlich geschütztem Material in zugänglichen Formaten erhalten. Diese Paragraphen enthalten technische Änderungen wie eine Ausweitung der Definition „Behinderung“ und die Schaffung eines Begriffs für „relevante Werke“, sowie die Feststellung der Handlungen, die von einem Gremium erlaubt werden. Diese Paragraphen enthalten auch einige der legislativen Änderungen, die notwendig sind für die Um-

setzung der Richtlinie, die es der Europäischen Union ermöglicht, den Vertrag von Marrakesch zu ratifizieren, um blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen Zugang zu veröffentlichten Werken zu erleichtern. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Unterhaus des Parlaments behandelt (Dáil Éireann) - erste Lesung - und wird wahrscheinlich in den kommenden Monaten den parlamentarischen Prozess durchlaufen.

• *Copyright and Other Intellectual Property Law Provisions Bill 2018 [No.31 of 2018], 9 March 2018* (Gesetz über das Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte von 2018, 9. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19038>

EN

• *Copyright and Other Intellectual Property Law Provisions Bill 2018: Explanatory Memorandum, 9 March 2018* (Gesetz über das Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte von 2018: Erläuterndes Memorandum, 9. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19065>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

Rundfunkaufsichtsbehörde veröffentlicht aktualisierte Richtlinien zum geplanten Referendum

Am 13. März 2018 hat die Broadcasting Authority of Ireland (BAI), die irische Rundfunkaufsichtsbehörde, aktualisierte Richtlinien für die Berichterstattung über Referenden veröffentlicht (zu den früheren Richtlinien siehe IRIS 2015-5/19 und IRIS 2013-8/27). Die Richtlinien wurden vor dem geplanten Referendum über die 36. Änderung der irischen Verfassung und über zukünftige Änderungen der Verfassung sowie Reformen der Kommunalverwaltung in den nächsten Jahren veröffentlicht. Das Rundfunkgesetz von 2009 enthält die rechtlichen Anforderungen, die für die Berichterstattung von Rundfunksendern über Nachrichten und aktuelle Ereignisse gelten, also auch für Referenden. Die aktualisierten Richtlinien enthalten die Anforderungen, die Rundfunksender bei ihrer Berichterstattung über Referenden einhalten müssen, und die Vorschriften des BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (des BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der Nachrichtenberichterstattung). Die Richtlinien enthalten Empfehlungen, wie Radio- und Fernsehsender in der Republik Irland in ihrer Berichterstattung über die Referenden Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit sicherstellen können. So schreiben sie zum Beispiel vor, dass Rundfunksender auf die „Meinungsvielfalt“ achten müssen, ferner auf die „Beteiligung der Zuhörer und Zuschauer“ und auf „ein Gleichgewicht und die angemessene Verteilung von Sendezeiten.“ Außerdem müssen die Rundfunksender in ihrer Berichterstattung über Referenden auf eine „kritische Prüfung non Ansichten“ und eventuell vorhandenen „Interessenkonflikten“ achten. Die Richtlinien legen fest, dass für „Entscheidungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Referenden

ausschließlich die Sender verantwortlich sind“. Rundfunksender sollten daher „Mechanismen für die Berichterstattung entwickeln, die offen, transparent und fair gegenüber allen Interessen und der Öffentlichkeit sind.“ Die Richtlinien gelten zwar nur für Rundfunksender auf dem Gebiet der Republik Irland. Die Rundfunkaufsichtsbehörde „fordert jedoch die Sender außerhalb der nationalen Zuständigkeit auf, deren Sendungen dennoch in Irland empfangen werden können und die über die Referenden berichten, „die Richtlinien bei ihrer Entscheidung über die Berichterstattung über die Referenden zu berücksichtigen.“ Außerdem gelten die Richtlinien „nur für Sendungen über Referenden oder für Nachrichten, aktuelle Ereignisse oder andere Inhalte wie leichte Unterhaltungssendungen, die sich mit dem Thema befassen, oder Werbespots zu dem Thema.“ Sie gelten nicht für Print- oder soziale Medien oder die Online-Ausgaben von Printmedien oder audiovisuelle Inhalte.

Die aktualisierten Richtlinien enthalten allerdings einige Abschnitte zu der Frage, wie soziale Medien, Meinungsumfragen und Werbung (unter anderem) von den Sendern behandelt werden sollten. Das Datum für das Inkrafttreten der Richtlinien wird von der BAI vor jedem Referendum bekannt gegeben werden, und die Richtlinien enthalten ein Moratorium für die Berichterstattung, das ab 14.00 Uhr am Tag vor der Abstimmung über das Referendum bis zur Schließung der Wahllokale gilt.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Guidelines in Respect of Coverage of Referenda, March 2018* (Irische Rundfunkaufsichtsbehörde, Richtlinien zur Berichterstattung über Referenden, März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19039>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Italienische Wettbewerbsbehörde stimmt Vergabe der Fernsehrechte für alle Spiele der Serie A an Mediapro zu

Am 14. März 2018 hat die italienische Wettbewerbsbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato - AGCM oder „ICA“) der Vergabe der Fernsehrechte für alle Fußballspiele der Lega Nazionale Professionisti Serie A (der ersten italienischen Fußballliga oder „IFL“) an die Mediapro Italia Srl („Mediapro“) zugestimmt. Die Fernsehrechte werden exklusiv für alle Fußballspiele der Serie A für die Spielzeiten 2018-2021 vergeben. Rechtsgrundlage für die Vergabe der Rechte ist das Legislativdekret Nr. 9/2008 - das Gesetz, das die Vermarktung der Fußballrechte in Italien regelt. Dieses Gesetz überträgt der ICA und der italienischen Medienaufsichtsbehörde AGCOM das Recht,

die Verfahren und Kriterien für die Vergabe der Fernsehübertragungsrechte zu genehmigen oder abzulehnen. Diese müssen vor der Vergabe von der IFL offengelegt und den Behörden mitgeteilt werden.

Anstatt die Fernsehrechte in Form einzelner Rechtspakete an mehrere „Kommunikationsanbieter“ zu vergeben, kann die italienische Fußballliga gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Legislativdekrets 9/2008 auch sämtliche Rechte für die Übertragung der Serie A an einen „unabhängigen Rechtehändler“ übertragen, sofern dieser in einer Ausschreibung ermittelt wurde und diese Lösung „das beste Ergebnis“ bei der Vermarktung der audiovisuellen Rechte auf dem nationalen Markt erzielen soll.

Die „Kommunikationsanbieter“ (Rundfunksender) werden im Legislativdekret 9/2008 definiert als Unternehmen, die „redaktionelle Verantwortung“ für die Inhalte tragen und Endkunden audiovisuelle Mediendienste oder elektronische Kommunikationsdienste anbieten (Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe z des Legislativdekrets 9/2008). Die „No single buyer rule“, das Alleinerwerbsverbot, gilt nur für solche Anbieter, nicht jedoch für Rechteagenturen. Rechtehändler werden als Anbieter bezeichnet, die nicht unter der Kontrolle von Kommunikationsanbietern oder Veranstaltern von Fußballspielen stehen oder mit diesen geschäftlich verbunden sind. Artikel 7 Absatz 4 legt auch fest, dass die Vergabe der Rechte an Rechtehändler von der ICA genehmigt werden muss, und zwar innerhalb von 45 Tagen, nachdem die IFL die Einzelheiten und die Protokolle der Ausschreibung und des Ergebnisses vorgelegt hat. Artikel 11 Absatz 8 schreibt vor, dass die Sublizenzierung der Rechte an „Kommunikationsanbieter“ zu fairen, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen erfolgen muss und ohne die Pakete zu ändern, außer wenn die ICA dem ausdrücklich zustimmt.

Bevor die IFL das Gesamtpaket an einen einzigen Rechtehändler vergeben hatte, hatte sie versucht, kleinere Pakete (die so aufgeteilt waren, dass sie dieselben Spiele für jede Übertragungsplattform enthielten, also DVB-T, DHT und Internet/Mobilfunk) in Form von Exklusivrechten über ein Auktionssystem an eine Reihe von Anbietern zu verkaufen. Die Richtlinien der IFL für die Ausschreibung und die Kriterien für die Zusammenstellung der Pakete waren vorher von der ICA genehmigt worden. Die Auktion, die von der IFL im Mai 2017 und Januar 2018 durchgeführt wurde, brachte jedoch kein Ergebnis, da die Angebote der Bieter unter dem Mindestbetrag lagen, der von der Ausschreibung festgelegt worden war. Nachdem auch die zweite Auktion erfolglos blieb, startete die IFL das Verfahren für die Rechtehändler. Einziger Bieter war die spanische Mediapro. Am 5. Februar 2018 erkannte die ICA Mediapro als Rechteagentur an, da das Unternehmen bereit war, den Mindestpreis für das Gesamtpaket zu zahlen (1,05 Milliarden EUR), und legte das Verfahren der ICA zur Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Legislativdekrets 9/2008 vor.

Die ICA stellte fest, dass Mediapro die Anforderungen an einen „Rechtehändler“ erfüllt, da es weder von „Kommunikationsanbietern“ in Italien kontrolliert wurde noch mit diesen geschäftlich verbunden ist. Außerdem stellte die ICA fest, dass ein Rechtehändler im Sinne der Definition des Legislativdekrets 9/2008 keine „redaktionelle Verantwortung“ für den lizenzierten Inhalt hat. Die ICA stimmte also der Vergabe der Rechte an die Mediapro zu, unter der Voraussetzung, dass Mediapro für die gesamte Dauer der Laufzeit: (i) auf dem italienischen Markt ausschließlich als vorgelagerter Vermittler bei der Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte auftritt (ohne selbst auf dem nachgelagerten Markt für den Verkauf von Rechten tätig zu werden); (ii) keinerlei redaktionelle Verantwortung und keinerlei Aktivitäten übernimmt, die eine solche Verantwortung zur Folge hat; (iii) die Rechtspakete, wie sie ursprünglich von der IFL vergeben wurden, nicht verändert (außer für eine vorherige Genehmigung durch die ICA); und (iv) die Fernsehrechte an Mobilfunkbetreiber ausschließlich unter fairen, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen vergibt.

Die ICA wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung nicht bedeute, dass sie auf ihr Recht verzichte, nach Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU einzugreifen und gegen die IFL, Mediapro oder andere an dem Verfahren beteiligte Parteien vorzugehen, wenn die Umsetzung des Vergabeprozesses gegen das Legislativdekret 9/2008 und/oder gegen Wettbewerbsvorschriften verstößt oder nicht mit den Bedingungen im Einklang steht, die mit der Entscheidung der ICA verbunden sind.

• *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Delibera del 14 marzo 2018 nella procedura SR33 - Diritti TV per la Serie A 2018/2021* (Italienische Wettbewerbsbehörde, Entscheidung vom 14. März 2018 im Verfahren SR33 über die Vergabe der Fernsehübertragungsrechte für alle Fußballspiele der Serie A für die Spielzeiten 2018/2021 an Mediapro und Festlegung der Bedingungen für die Einhaltung von Wettbewerbs- und Regulierungsvorschriften)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19041>

IT

Ernesto Apa & Enzo Marasà
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo

NL-Niederlande

Stellungnahme des Generalanwalts zur Sperrung von The Pirate Bay

Am 16. März 2018 hat der Generalanwalt (AG) des Obersten Gerichts der Niederlande, van Peursem, seine Stellungnahme in der Rechtssache Pirate Bay verkündet. Darin kam er zu dem Schluss, dass die Sperrung des Zugangs zu der Plattform The Pirate Bay

(TPB) rechtmäßig war. Die Stellungnahme des Generalanwalts sollte dem Obersten Gericht der Niederlande in dem Rechtsstreit zwischen BREIN (einer Stiftung, die die Rechte und Interessen holländischer Rechteinhaber vertritt) und Ziggo und XS4ALL (Internet-Providern, die ihren Nutzern Zugang zu TPB bieten), Unterstützung bei der Urteilsfindung leisten. Der Generalanwalt stützte sich in seiner Stellungnahme weitgehend auf die Zwischenentscheidung des Obersten Gerichts der Niederlande aus dem Jahr 2015 und auf die Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 14. Juni 2017 (siehe IRIS 2016-1/22, IRIS 2017-3-1 und IRIS 2017-7/4). In der Entscheidung des Obersten Gerichts der Niederlande wurde darauf hingewiesen, dass Sperrmaßnahmen wirkungsvoll sind in Fällen, in denen sie den Zugang zu illegalen Werken für Nutzer erschweren. Das EuGH hatte in seiner Vorabentscheidung festgestellt, dass Administratoren einer Plattform wie TPB eine „Handlung der öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Artikel 3 Unterabschnitt 1 der Richtlinie über die Informationsgesellschaft (Richtlinie 2001/29) vornehmen und daher gegen das Urheberrecht der Autoren verstoßen.

Was die Kosten des Verfahrens betrifft, so ist der Generalanwalt der Meinung, dass das Haager Berufungsgericht den falschen Test angewandt hat, um herauszufinden, ob die Kostenerklärung von XS4ALL nicht berücksichtigt werden sollte, weil sie zu spät vorgelegt worden war. Anstatt sich ausschließlich auf die Zeitvorgaben des Verfahrens zu konzentrieren, hätte das Gericht in erster Linie prüfen sollen, ob eine solche verspätete Vorlage die Verteidigungsrechte von BREIN verletzt hätte. Dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Außerdem unterschied der Generalanwalt zwischen dem formalen und dem materiellen Geltungsbereich von Artikel 1019h Rv (Zivilprozessordnung) und kam zu dem Schluss, dass man darüber diskutieren konnte, ob der Artikel überhaupt auf den vorliegenden Fall anwendbar war. Dem Generalanwalt zufolge könnte die Anwendung dieses Artikels eine abschreckende und nicht gewünschte Wirkung auf Internet-Provider haben, da die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Kosten des Rechtsstreits erstatten müsste.

In Bezug auf die Interessensabwägung zwischen den unterschiedlichen Rechten, um die es in diesem Fall ging, um festzustellen, ob die Sperrung des Zugangs verhältnismäßig ist, stellte der Generalanwalt klar, dass dies in den Zuständigkeitsbereich eines untergeordneten Gerichts falle und nicht Aufgabe des Obersten Gerichts der Niederlande sei. Dieses könne lediglich den untergeordneten Gerichten Empfehlungen geben, wie diese Interessensabwägung zu erfolgen habe, um festzustellen, welches Recht in diesem Fall überwiegt - das Eigentumsrecht (Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), das Recht auf unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta) oder das Recht auf Informationsfreiheit (Artikel 11 der Charta). Der Generalanwalt verweist auf die Rechtsprechung des EuGH in unterschiedlichen Fällen, et-

wa in den Rechtssachen Promusicae oder Telekabel Wien (siehe IRIS 2008-3/4 und IRIS 2014-5/3), nach denen eine Sperrung unter drei Voraussetzungen erfolgen kann: Erstens müssen Internet-Provider selbst entscheiden können, welche technischen Maßnahmen sie bei einer Sperrung anwenden. Zweitens dürfen die Maßnahmen Internetnutzern nicht den legitimen Zugang zu den Informationen unnötig erschweren. Und schließlich muss der Zweck der Maßnahme sein, den Verstoß gegen das Urheberrecht zu beenden und zu verhindern, und die Maßnahme muss wirksam sein. Die letzte Anforderung bedeutet, dass die Maßnahme nicht per se die Urheberrechtsverletzungen beenden muss. Mit seinem Verweis auf ausländische Urteile kam der Generalanwalt zu dem Schluss, dass das Ergebnis der Interessensabwägung in erster Linie von den Umständen des betreffenden Falls abhängt.

Im Lichte dieser Schlussfolgerungen empfahl der Generalanwalt dem Obersten Gericht der Niederlande, das Urteil des Haager Berufungsgerichts von 2014 aufzuheben (siehe IRIS 2014-3/37). In diesem Fall müsse der Fall neu aufgerollt werden, und zwar vor einem anderen Gericht, um eine endgültige Entscheidung über die Prozesskosten treffen und eine Interessenabwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen vornehmen zu können. Bis zu einer endgültigen Entscheidung müssen die beiden Internet-Provider jedoch den Zugang zu The Pirate Bay sperren, nachdem BREIN im September 2017 eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte (siehe IRIS 2017-10:1/29).

• *Advocaat-generaal G.R.B. van Peursem, Conclusie inzake Stichting Brein tegen Ziggo B.V. en XS4ALL Internet B.V. 14/02399, 16 Maart 2018* (Generalanwalt G.R.B. van Peursem, 14/02399, 16. März 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19066>

NL

Eugénie Coche

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Empfehlungen des Raad voor Cultuur für den audiovisuellen Mediensektor der Niederlande

Der Raad voor Cultuur (der holländische Kulturrat), das Beratungsgremium der Regierung zu Kunst-, Medien- und sonstigen Kulturfragen, ist der Auffassung, dass Plattformen wie Netflix, Google, Facebook, Apple und Amazon, die ihre Werke in den Niederlanden verwerten, auch in holländische audiovisuelle Medien investieren müssen. Im Februar 2018 hat der Rat daher der Regierung der Niederlande eine Empfehlung vorgelegt, in der er feststellt, dass der audiovisuelle Sektor in den Niederlanden hochwertige audiovisuelle Medienwerke produziert, die einen wichtigen Beitrag zur Bildung einer pluralistischen Gesellschaft leisten und die eine wichtige Rolle auf dem Gebiet unabhängiger Nachrichten spielen. Außerdem gebe der Sektor holländischen Bürgern die Möglichkeit, ihre

kreativen Fähigkeiten zu verwerten und einen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft zu leisten. Allerdings würden holländische Bürger immer weniger holländische audiovisuelle Produktionen sehen. Die meisten Bürger ziehen ausländische Produktionen vor, vor allem amerikanische Werke. Dies führe dazu, dass holländische Produzenten es zunehmend schwerer haben, von ihren Produktionen leben zu können.

Um die Produktion hochwertiger Medienprodukte zu fördern und auf dem Markt für audiovisuelle Produktionen wettbewerbsfähig bleiben zu können, schlägt der Rat eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des audiovisuellen Sektors in den Niederlanden vor. Nach Auffassung des Rates sind die holländische Politik auf dem Mediensektor und die Rechtsvorschriften in diesem Bereich überholt und müssten an die aktuelle Entwicklung angepasst werden. So empfiehlt der Kulturrat zum Beispiel die Förderung der Medienkompetenz durch Bildung, die Bereitstellung von Finanzhilfen, um die Qualität holländischer audiovisueller Produktionen zu verbessern und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Rundfunksendern um, den Zugang zu audiovisuellen Werken zu verbessern. Ein weiteres Instrument, das vom Rat vorgeschlagen wird, ist ein „zirkuläres“ Finanzierungssystem („circulair financieringssysteem“), um heimische Produzenten zu schützen und zu fördern. So schlägt der Rat eine Abgabe für Plattformen vor, die ihre Werke in den Niederlanden verwerten. Derzeit bezahlen holländische Bürger ihre Gebühren für diese Werke direkt an die internationalen Plattformen. In Anlehnung an andere Länder schlägt der Rat die Einführung einer Abgabe auf die Verwertung audiovisueller Medienproduktionen in den Niederlanden vor. Plattformen müssten diese Abgabe für den Verkauf oder Verleih ihrer Werke oder für Abonnements in den Niederlanden zahlen oder für Werke, die über Kabel und Kino vermarktet werden, und für Werbeeinnahmen. Diese Abgabe sollte in etwa 2-5% der Einnahmen aus den Werken betragen, die in den Niederlanden zugänglich sind. Diese Abgaben würden als Finanzhilfe für die Verbesserung des audiovisuellen Sektors in den Niederlanden genutzt werden.

Der Rat sieht in der Einführung dieser Abgabe eine wichtige Voraussetzung, um die Wettbewerbsfähigkeit audiovisueller Produzenten in den Niederlanden auf einem sich rasant verändernden Markt zu sichern und zu verhindern, dass die heimische Produktion bedeutungslos wird. Diese Maßnahmen stellen eine Lösung dar, um eine Medienlandschaft zu erhalten, die hochwertige, pluralistische und profitable audiovisuelle Produktionen bietet.

• Raad voor Cultuur, *Sectoradvies Audiovisueel: Zicht op zoveel meer, February 2018* (Holländischer Kulturrat, Ratschläge für den audiovisuellen Sektor: Ein Blick auf viel mehr, Februar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19067>

• Raad voor Cultuur, *“Forse maatregelen nodig voor versterking Nederlandse audiovisuele sector,” 22 February 2018* (Holländischer Kulturrat, „Starke Maßnahmen sind notwendig, um den audiovisuellen Sektor der Niederlande zu stärken“, 22. Februar 2018)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19068>

Nathalie Rodriguez

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

Umstrittenes Holocaust-Gesetz tritt in Kraft

Am 1. März 2018 ist in Polen das umstrittene „Holocaust-Gesetz“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sollen Äußerungen, die dem „polnischen Volk oder dem polnischen Staat“ eine Mitverantwortung an den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zuschreiben, bestraft werden. Während die polnische Regierung angibt, dass es mit dem Gesetz lediglich offenkundig falsche Bezeichnungen wie „polnische Todeslager“ sanktionieren möchte, zweifeln Gegner des Gesetzes hieran. Vielmehr befürchten sie, dass die Regierung das Gesetz dazu nutzen könnte, um politische Gegner zum Schweigen zu bringen. Gerade in Israel wurde das Gesetz stark kritisiert, hier ist man der Ansicht, dass das Gesetz die Meinungsfreiheit von Holocaust-Überlebenden einschränke. Die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern haben sich in den letzten Wochen durch das Gesetz verschlechtert.

Dabei ist das Gesetz von der regierenden PiS-Partei schon seit längerem geplant worden, erste Entwürfe gab es schon vor mehreren Jahren. Bereits im Gesetzgebungsprozess gab es große Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. So hatte der Präsident Andrzej Duda das Gesetz unmittelbar nach der Unterschrift zur Überprüfung an das polnische Verfassungsgericht in Form des sogenannten „Follow-up“-Verfahrens weitergeleitet. Daher stellte sich zunächst die Frage, ob das Gesetz nun schon bereits vor der Überprüfung auch angewendet werden würde. Während das Justizministerium kommentierte, dass das Gesetz nun geltendes Recht sei, hieß es aus dem Senat, dass erst das Urteil des Verfassungsgerichts abgewartet werden würde, bevor es zu Strafverfolgungen komme. Die Frage nach der Anwendung des Gesetzes hat sich nun jedoch erübrigt: Am 4. März wurde die argentinische Zeitung „Pagina 12“ wegen eines Berichts aus dem Dezember 2017 nach dem neuen Gesetz verklagt. Im Bericht geht es um das Massaker von Jedwabne 1941, bei dem Nazis und Einheimische mindestens 340 Juden töteten. Dabei wurden Bilder von antikommunistischen Widerstandskämpfern genutzt, die sich an dem Massaker beteiligt haben sollen. Es bleibt abzuwarten, wie das Verfassungsgericht

über das Gesetz entscheiden wird und inwiefern das Gesetz von den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes angewendet werden wird.

• *Ustawa z dnia 26 stycznia 2018 r. o zmianie ustawy o Instytucie Pamięci Narodowej - Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu, ustawy o grobach i cmentarzach wojennych, ustawy o muzeach oraz ustawy o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych za czyny zabronione pod groźbą kary* (Gesetz vom 26. Januar 2018 zur Änderung des Gesetzes über das Institut für Nationale Erinnerung - Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk, des Gesetzes über Kriegsgräber und Friedhöfe, des Gesetzes über Museen und des Gesetzes über die Haftung kollektiver Einrichtungen für verbotene Straftaten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19076>

PL

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Multimedia Polska ändert rechtswidrige Vertragspraxis nach Kritik der Wettbewerbsbehörde

Die polnische Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz - UOKiK) hat einen Bußgeldbescheid gegen den Telekommunikationsbetreiber Multimedia Polska verhängt. Das Unternehmen bietet seinen Kunden verschiedene Dienstleistungen an, dazu zählen Internetverbindungen und der Empfang von Fernsehkanälen.

Bereits in den Jahren 2015 und 2016 hatten die Verbraucherschützer Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abschlusses und der Ergänzung von Verträgen, die Multimedia Polska mit seinen Kunden abschloss. Deshalb analysierte die Behörde telefonische Verkaufsgespräche des Unternehmens. Ende des Jahres 2016 kam es dann zur Einleitung des Verfahrens. Einer der Gründe hierfür: Multimedia Polska hatte seinen Abonnenten mitgeteilt, dass die Widerrufsfrist für den Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten zehn Tage beträgt. Dies ist jedoch eine gesetzeswidrige Verkürzung der Widerrufsfrist zu Lasten der Kunden. Denn das Gesetz über Verbraucherrechte in Polen sieht eine 14-tägige Widerrufsfrist vor.

Zudem ermöglicht das genannte Gesetz den Verbrauchern auch dann noch einen Rücktritt vom Vertrag, wenn sie die Telekommunikationsdienste bereits nutzen. Auch diese Möglichkeit wollte Multimedia Polska seinen Kunden nicht zugestehen. Schließlich erhielten die Kunden nach den telefonischen Verkaufsgesprächen auch keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Deshalb, kritisierte die Wettbewerbsbehörde, hätten die Kunden von den tatsächlichen Vertragsbedingungen auch keine Kenntnis nehmen können.

Nach der Androhung des Bußgeldes durch die UOKiK stimmte Multimedia Polska zu, die kritisierte Vertragspraxis zu Gunsten der Kunden zu ändern und die Aus-

wirkungen der bisherigen Vorgehensweise zu beseitigen. So wird der Telekommunikationsanbieter die Verbraucher über die Möglichkeit informieren, eine Entschädigung zu erhalten. Die Kunden, die aufgrund der Weigerung des Unternehmens rechtswidrig nicht vom Vertrag zurücktreten konnten, erhalten die Rückerstattung einer zweimonatigen Abonnementgebühr. Einige Verbraucher erhalten Vorteile in Form von zusätzlichen Dienstleistungen, wie zum Beispiel den kostenlosen Zugang zur Film-Bibliothek von Multimedia Polska, die kostenfreie Nutzung von 50 Minuten Mobilfunk oder von fünf Gigabyte Datentransfer im Internet. Die Angebote des Unternehmens gelten auch für Verbraucher, die die Dienste wegen der beanstandeten Praktiken nicht mehr in Anspruch nehmen.

Die UOKiK sah schließlich von dem Bußgeld ab, weil Multimedia Polska alle von den Verbraucherschützern bemängelten Rechtsverstöße konsequent beseitigte und den Kunden faire Angebote zur Beseitigung des eingetretenen Schadens unterbreitete.

• *Press release* (Pressemitteilung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19074>

EN

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Konsultationen zur Öffnung der Kabelnetze für Wettbewerber

Die in Polen für die Telekommunikationsregulierung zuständige Behörde, die Urząd Komunikacji Elektronicznej (UKE), hat Konsultationen mit polnischen Kabelnetzbetreibern eingeleitet. Ziel der Gespräche ist es, dass die Betreiber ihre Netze auch Wettbewerbern öffnen.

Nach den Aussagen der Behörde sind in die Gespräche sowohl die in Warschau ansässigen Betreiber Orange Polska, Netia, UPC Polska und Vectra Investments, als auch die Anbieter Multimedia Polska (ansässig in Gdynia), Toya (ansässig in Lodz) und Inea (ansässig in Posen) eingebunden. Der UKE zufolge hätten sich die Verhandlungen vor allem damit befasst, unter welchen Bedingungen den Kabelnetzbetreibern die Nutzung ihrer technischen Infrastruktur auferlegt und zugemutet werden kann. Die im Rahmen der Konsultation entwickelten Entscheidungsentwürfe sollen nach Ansicht der Aufsichtsbehörde Polen näher an die Gigabit-Gesellschaft bringen. Außerdem sind sie ein Ausdruck der Strategie der UKE für den Zeitraum 2017 bis 2020 und spiegeln darüber hinaus gleichermaßen die Europäische Digitale Agenda und die Europa 2020-Strategie wider.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde seien die Gespräche insgesamt als vielversprechend zu beurteilen. So

hätten sie Grund zur Hoffnung dafür gegeben, dass die vorgebrachten Anregungen und Kommentierungen sich als hilfreiche Grundlage für die Erarbeitung von allgemeinverbindlichen Bedingungen erwiesen, auf deren Grundlage dann ein breiter Zugang zur Infrastruktur der Betreiber erfolgen könne. Eine erfolgreiche Lösung sei deswegen so wichtig, da sie Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen gewähren wird. Von den hierbei zu erwartenden geringeren Kosten und den vermutlich zunehmenden Investitionen werden aus Sicht der UKE nicht nur die Telekommunikationsunternehmen, sondern vor allem auch deren Kunden profitieren können.

• UKE - Konsultacje projektów decyzji dotyczących kanalizacji kablowej oraz kanalizacji telekomunikacyjnej budynków (Pressemitteilung der UKE)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19075>

PL

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation zur Frequenzvergabe für den terrestrischen digitalen Rundfunk

Die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) hat am 13. März 2018 eine öffentliche Konsultation gestartet, um das Marktinteresse am Erwerb von Nutzungsrechten für das verfügbare Funkfrequenzspektrum im UKW- und UHF-Band für terrestrische digitale Rundfunkdienste zu bewerten (siehe unter anderem IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-9/35, IRIS 2012-8/34, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, IRIS 2015-7/28, IRIS 2016-2/26, IRIS 2017-1/29, IRIS 2017-4/32).

Die bei dieser - bis zum 11. April 2018 laufenden - Konsultation geäußerten Meinungen sollen in die Entscheidungen der ANCOM zur Vergabe von Frequenznutzungsrechten für terrestrische digitale Rundfunkdienste einfließen.

Derzeit gibt es in Rumänien auf der Grundlage der von der Behörde im Rahmen der Regierungsverordnung Nr. 21/2018 erteilten technischen Zulassung weiterhin die Sendeanlagen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten für das analoge terrestrische Fernsehen, die das UKW-Band nutzen und am 31. Dezember 2019 abgeschaltet werden sollen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Genf-06-Abkommens genießen diese Sendeanlagen seit 17. Juni 2015 keinen Schutz gegenüber Primärdiensten im Frequenzband.

Seit 2014 standen der DVB-T-Multiplex im UKW-Band, zusammen mit den nationalen und regionalen Multiplexen im UHF-Band, in vier aufeinanderfolgenden von der Behörde veranstalteten Auswahlverfahren zur Versteigerung und bislang hat kein Betreiber Interesse am Erwerb der entsprechenden Nutzungsrechte gezeigt. Im Anschluss an die von der ANCOM zwischen 2014 und 2017 veranstalteten Versteigerungen wurden eine landesweite Lizenz und zwei weitere landesweite Lizenzen, 13 regionale Lizenzen und zwei lokale Lizenzen im UHF-Band vergeben. Die Gesamtsumme der Lizenzgebühren betrug rund EUR 1 190 000.

Ein nationaler Multiplex und mehrere regionale Multiplexe wurden in diesem Band nicht vergeben. Infolge der internationalen Koordinierungsmaßnahmen der ANCOM können die noch verfügbaren regionalen Multiplexe zusammen mit den neu erworbenen einen nationalen Multiplex bilden. Die Behörde hat einen Fragebogen entwickelt, der sich an alle Anbieter richtet, die an diesen Multiplexen interessiert sind. Sie sollen ihre Meinung zur Art und Weise und zu den Bedingungen für die Vergabe der Nutzungsrechte für diese Frequenzen äußern sowie die Absichten der bestehenden oder potenziellen neuen Marktteilnehmer im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem möglichen wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren zur Vergabe des verfügbaren Funkfrequenzspektrums ermitteln.

Interessenten werden aufgefordert, ihre Meinung dazu zu äußern, was aus dem UKW- Digitalfernsehmultiplex werden soll (ob er seinen ursprünglichen Zweck beibehalten soll - als ein nationaler DVB-T2-Multiplex - oder ob er in vier nationale T-DAB+-Multiplexe umgewandelt werden soll). Darüber hinaus wurden Industrievertreter zur Kombination von Multiplexen (ein oder mehrere nationale DVB-T2-Multiplex(e), ein oder mehrere nationale T-DAB+-Multiplex(e) und mehrere nationale Multiplexe und/oder regionale Multiplexe) konsultiert, die versteigert werden sollen, sowie zur Versorgungsverpflichtung für T-DAB+ und DVB-T2 und zur Frist für die Inbetriebnahme der Netze und den Start für geeigneten Inhalt.

• *The Consultare publica privind alocarea spectrului radio pentru servicii digitale terestre de radiodifuziune in Romania - comunicat 13.03.2018* (Öffentliche Konsultation zur Frequenzvergabe für terrestrische digitale Rundfunkdienste in Rumänien - Pressemitteilung vom 13. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19044>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Kino wegen Vorführung einer Komödie mit Geldstrafe belegt

Am 22. Februar 2018 hat eine Friedensrichterin in

Moskau eine Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache getroffen, in der es um einen begangenen Rechtsverstoß geht. Betroffen ist Zentromobile Pioneer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Eigentümer eines Moskauer Kinos mit dem Namen „Pioneer“ ist. Im Mittelpunkt des Falls stand die Verletzung von Absatz 1 des Artikels 14.58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (siehe IRIS 2002-6/34) mit dem Titel „Verleih eines Films und/oder Vorführung eines Films ohne Verleihlizenz“.

Der Fall bezieht sich auf den Vorfall am 23. Januar 2018, als das russische Kulturministerium die Verleihlizenz für *The Death of Stalin*, eine britisch-französische politisch-satirische Komödie aus dem Jahr 2017, entzog, die ursprünglich am 29. Dezember 2017 vom Ministerium erteilt worden war. Der Film wurde am 25. und 26. Januar im Pioneer gezeigt.

Vor Gericht machten die Angeklagten geltend, dass sie sich der Tatsache, dass die Lizenz entzogen worden war, nicht bewusst gewesen seien, da der Filmverleiher, „Wolga Film“ sie nicht rechtzeitig informiert hatte. Die Richterin verhängte ein Ordnungsgeld in Höhe von RUB 100 000 (etwa EUR 1 400) für jede Vorstellung am 25. Januar und von RUB 80 000 für jede Vorstellung am 26. Januar 2018. Gegen die Entscheidung wurde keine Berufung eingelegt.

• Номер дела : 05-0207/208/2018 (Entscheidung der Friedensrichterin des Bezirksgerichts Nr. 208 des Rajons Dorogomilowo der Stadt Moskau, N. P. Smeljanskaja, in der Verwaltungsrechtssache Nr. 05-0207/208/2018 vom 22. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19042>

RU

Andrei Richter

Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

TM-Turkmenistan

Rundfunkgesetz verabschiedet

Am 5. Januar 2018 hat der turkmenische Präsident Berdimuhamedow das Gesetz „Über Fernseh- und Radioübertragung“ unterzeichnet, das erste in der Geschichte des Landes. Das Gesetz wahrt das gegenwärtige Regierungssystem der Lizenzierung und Kontrolle.

Neben dem staatlichen Rundfunkmonopol sieht das Gesetz die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Fernseh- und Radioanstalten sowie privater Rundfunkveranstalter vor, „um den Informationsbedarf der Bevölkerung zu decken“ (Artikel 18 Absatz 1). Das Gesetz stellt ausdrücklich eine Reihe an Anforderungen an den staatlichen Rundfunk, einschließlich der Möglichkeit der freien Meinungsäußerung für verschiedene

„Bevölkerungsgruppen“ (Artikel 16 Absatz 3). Es verlangt ein Paket, für das eine Übertragungsverpflichtung (must-carry), für alle Übertragungsplattformen besteht, welches durch ein Auswahlverfahren zusammengestellt werden soll (Artikel 23).

Durch das Gesetz wird ein offizielles Verbot von TV- und Radio-Direktübertragungen aus dem Ausland (einschließlich über Satellit und Internet) ohne vorherige behördliche Genehmigung (Artikel 51) sowie ein absolutes Verbot von Pornografie (Artikel 15 Absatz 6) eingeführt. Der Individualempfang von Satellitenfernsehen, der heutzutage beliebtesten Methode, um ausländische Programme zu empfangen, ist durch ein System spezieller „Kompatibilitätssertifikate“ und lokaler Regelungen stark eingeschränkt (Artikel 26). Gemeinschaftsparabolantennen für den Satellitenrundfunkempfang sind genehmigungspflichtig (Artikel 27).

Das Gesetz beinhaltet eine Verpflichtung, in allen Siedlungen mit einer Bevölkerung von mehr als 1 000 Einwohnern den Zugang zu digitalem Fernsehen und Radio zu ermöglichen (Artikel 7 Absatz 8).

Es führt eine Quote von weniger als 50 Prozent Sendezeit für Programme in anderen Sprachen als Türkmenisch für sämtliche Rundfunkveranstalter ein, sowie von weniger als 25 Prozent für landesweite Sendeanstalten (definiert als jene, die für 90 Prozent der Bevölkerung empfangbar sind). Eine Vorgabe, Voiceover in Türkmenisch für alle für die Bevölkerung verfügbaren Programme (einschließlich über Satellitenplattformen) bereitzustellen, ist ebenfalls enthalten (Artikel 42 Absätze 2 und 3). Zudem gibt es nun auch eine Quote von 50 Prozent für nationale Produkte und nationale Musik für in Turkmenistan ansässige Sender (Artikel 44 Absatz 1).

In seiner öffentlichen Erklärung am 27. März 2018 erwähnte der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Harlem Désir, besonders die Aktualität des Gesetzes, das die großen Veränderungen im Medienbereich widerspiegelt und einen Rechtsrahmen für den künftigen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk schafft.

„Durch das Gesetz werden mehrere Verpflichtungen Turkmenistans im Bereich der Medienfreiheit eingehalten“, so der Beauftragte. „Doch es finden sich einige Bestimmungen darin, die einer Verbesserung bedürfen, um internationalen Normen zur Freiheit der Rundfunkmedien gerecht zu werden. Zu diesen Bestimmungen zählen die Unabhängigkeit der Lizenzagentur und die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“, sagte er. Der Beauftragte forderte die turkmenischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um eine pluralistische Medienlandschaft und die freie Meinungsäußerung zu fördern.

• Закон Республики Туркменистан «О телевидении и радиовещании» (Gesetz der Republik Turkmenistan „Über Fernseh- und Radioübertragung“, veröffentlicht am 13. Januar 2018 durch die nationale Nachrichtenagentur)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19043>

RU

- *“Following adoption of broadcasting law in Turkmenistan, OSCE representative Désir presents legal review, calls for improvements to the media situation”. Press statement, 27 March 2018 („Nach Verabschiedung des Rundfunkgesetzes in Turkmenistan legt OSZE-Beauftragter Désir rechtliche Überprüfung vor, fordert Verbesserungen der Mediensituation“. Presseerklärung, 27. März 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19069>

EN

Andrei Richter

Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)